

„Fahren im Wald“

Eine rechtliche Stellungnahme zu der Frage:

„Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?“

von Rechtsanwalt Henning Wüst und Assessor Daniel Burchard

Stand: 15.12.2004

Die Autoren können wie folgt kontaktiert werden:

Anwaltskanzlei Wüst, Fax 0 62 61/675 889,
schlittenhunde@anwaltwuest.de

1. Vorbemerkung:

Die folgende Darstellung wurde nach bestem juristischen Wissen und Gewissen erstellt. Die folgenden Ausführungen sind aber keine verbindliche Rechtsauskunft und ersetzen keine Rechtsberatung im Einzelfall.

2. Einführung:

Es geht um die Frage, ob mit Trainingswagen, Hundeschlitten oder hundebespannten Fahrrädern mit den Hunden als Zugtieren (nicht das blosse "Hundeausführen vom Fahrrad aus") auf Waldwegen (bzw. sonst im Wald) gefahren werden darf. Leider lässt sich diese Frage nicht abstrakt, generell und bundesweit für ganz Deutschland mit einem einfachen "Ja" oder "Nein" beantworten. Vielmehr gilt auch hier die oft strapazierte Juristenantwort: "Es kommt darauf an ...".

Woran liegt das? Für den rechtlichen Charakter eines Waldweges und das dort Erlaubte im konkreten Einzelfall spielen Regelungen aus mehreren Rechtsgebieten zusammen. Diese Regelungen überlagern sich teilweise, ergänzen sich und schliessen sich teilweise auch gegenseitig aus.

Es geht dabei insbesondere um Straßenverkehrsrecht, öffentliches Straßen- und Wegerecht, Waldrecht im engeren Sinne und ggf. noch Zivilrecht.

Zum anderen wird die Materie zusätzlich dadurch erschwert, dass es sich teilweise um Bundesrecht (z. B. beim Verkehrsrecht mit Straßenverkehrsgesetz und -ordnung), teilweise um Landesrecht (z. B. beim öffentlichen Straßen- und Wegerecht) und teilweise um durch Landesrecht konkretisiertes Bundesrecht bzw. bundesrechtlich überformtes Landesrecht (z. B. bei den Wald- und Naturschutzgesetzen des Bundes und der einzelnen Länder) handelt. Daraus ergibt sich außerdem, dass – wenigstens theoretisch – bei 16 Bundesländern auch 16 verschiedene Regelungen denkbar sind.

3. Rechtscharakter der Waldwege und –straßen:

Wie schon gesagt, treffen beim Fahren auf Waldwegen und -straßen verschiedene Rechtsgebiete zusammen. Die erste Frage ist daher die nach der Rechtsnatur des Weges oder der Straße, denn danach richtet sich dann auch das anzuwendende Recht.

Zu unterscheiden sind dabei in erster Linie "öffentliche und "nichtöffentliche" Straßen und Wege.

3.1 Öffentliche Waldstraßen und -wege:

Ob eine Straße oder ein Weg "öffentlich" ist, d. h. dem öffentlichen Verkehr offen steht, ergibt sich in der Regel durch die so genannte "Widmung".

Die „Widmung“ ist eine hoheitliche, rechtliche Maßnahme, die den Charakter als öffentlicher Weg festlegt und ggf. nähere Vorgaben für die Benutzung macht. Rechtsgrundlage hierfür sind die verschiedenen Straßen- und Wegegesetze des Bundes und der Länder, die auch die Zuständigkeit (z. B. der Städte und Gemeinden) und das Verfahren regeln.

Da die "Widmung" in erster Linie ein Rechtsakt ist, besteht allerdings die praktische Schwierigkeit, dass man es einem Weg natürlich nicht immer ansieht, ob er in dem genannten Sinne "öffentlich" ist oder nicht.

Wer sich also ganz korrekt verhalten will, kommt also um eine Anfrage bei den Behörden (etwa dem Forst- oder Ordnungsamt der Gemeinde oder des Kreises) nicht herum, wenn sich nicht aus der Beschilderung vor Ort oder aus sonstigen Umständen eindeutige Hinweise ergeben.

Als **Faustregel** wird man aber bei "klassischen" Waldwegen, insbesondere wenn sie schmaler, nicht oder kaum befestigt sind und/oder fernab der besiedelten Gebiete

verlaufen, davon ausgehen können, dass es sich **nicht um "öffentliche" Wege** im Sinne dieser Unterscheidung **handelt** (siehe dazu sogleich unten).

Auf den "öffentlichen" Wegen und Straßen (z. B. durch den Wald führende Land- und Kreisstraßen) richtet sich die Benutzung nach der Widmung und im übrigen nach dem Straßenverkehrsrecht, etwa durch die Beschilderung und die allgemeinen Verkehrsregeln.

Dabei ergeben sich aus der eigentlichen "Widmung" , sofern es sich nicht um ganz besondere Straßen wie beispielsweise eine Fußgängerzone handelt, für den hier interessierenden Zweck üblicherweise keine besonderen Einschränkungen. Für die Frage, ob und wie man diese "öffentlichen" Straßen und Wege befahren darf, kommt es daher in erster Linie auf das Straßenverkehrsrecht, und damit auf das Straßenverkehrsgesetz und die Straßenverkehrsordnung an.

3.2 Nichtöffentliche Waldstraßen und -wege:

Auf den "nichtöffentlichen" Straßen und Wegen, also denen, die nach dieser Unterscheidung nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, richtet sich die Nutzung im Wald grundsätzlich nach dem Waldrecht des Bundes und der einzelnen Bundesländer.

Denn zum "Wald" im Sinne des Waldrechts gehören u. a. auch die Waldwege, Waldeinigungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, soweit sie mit dem Wald verbunden sind und ihm dienen (§ 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz).

Im konkreten Einzelfall können außerdem noch besondere Bestimmungen hinzukommen, falls es sich etwa um ein Naturschutzgebiet oder einen Nationalpark handelt. Diese betreffen dann aber meist nur bestimmte Wege bzw.

Verhaltensweisen und werden in der Regel auch durch besondere Schilder o. ä. bekannt gemacht. Im Zweifel besteht auch hier die Möglichkeit, sich z. B. bei der

Nationalparkverwaltung oder der Naturschutzbehörde zu erkundigen. Darauf soll hier deshalb auch nicht näher eingegangen werden.

Ebenfalls ausgeklammert wird die Frage, was bei mehr oder weniger organisierten Veranstaltungen mit vielen Teilnehmern oder Wettkämpfen gilt, da hier teilweise Sonderbestimmungen bestehen. Wer eine solche Veranstaltung im Wald plant, sollte sich (schon im eigenen Interesse wegen möglicher Haftungsfragen) daher in jedem Fall zuvor mit den zuständigen Behörden in Verbindung setzen.

Die nachfolgende Darstellung gilt somit nur für einzelne Fahrer bzw. Gefährte sowie (kleinere) Gruppen, die gemeinsam fahren, ohne dass dies einen besonderen "Eventcharakter" annimmt. Da die Grenze im Einzelfall nicht einfach zu ziehen sein wird, gilt auch hier: Im Zweifel zuerst beim Forstamt fragen, wenn man sich rechtmäßig verhalten will.

4. Waldrecht des Bundes und der Länder:

Das Waldrecht im engeren Sinne, also das Recht für den "normalen Wald" ohne besondere Naturschutzgebietsbestimmungen etc., wird in Deutschland auf zwei Ebenen geregelt: Auf Bundesebene gilt das deutschlandweit einheitliche Bundeswaldgesetz, das durch die Landeswald- bzw. Landesforstgesetze der einzelnen Bundesländer ergänzt und konkretisiert oder modifiziert wird.

4.1 Bundeswaldgesetz (BWaldG):

Auf Bundesebene – und damit einheitlich für ganz Deutschland - wird die so genannte "Benutzung" des Waldes in § 14 BWaldG geregelt.

Nach § 5 BWaldG handelt es sich hierbei allerdings nur um eine Rahmenvorschrift, die sich an die Landesgesetzgeber wendet. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu in seiner Grundsatzentscheidung zum "Reiten im Walde" (Beschluss vom 6. Juni

1989, Az.: 1 BvR 921/85, veröffentlicht in der Amtlichen Entscheidungssammlung des BVerfG (BVerfGE), Band 80 S. 137 ff) festgestellt, dass § 14 BWaldG keine für den Bürger unmittelbar verbindlichen Rechtssätze enthält und Normadressaten allein die Länder sind (a. a. O. S. 156). Dennoch sollen die Vorschriften des § 14 BWaldG hier kurz erläutert werden, da sie zumindest mittelbar über die Landesgesetzgebung darüber Auskunft geben, was im Wald zulässig ist und was nicht.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 BWaldG bestimmen, dass *"das **Betreten** des Waldes zum Zwecke der Erholung gestattet ist. Das **Radfahren**, das **Fahren mit Krankenfahrstühlen** und das **Reiten** im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet"*.

Daraus ergibt sich folgendes: Dem Wortlaut nach werden hier das "Betreten", das "Radfahren", das "Fahren mit Krankenfahrstühlen" (Rollstühlen) und das "Reiten" als Möglichkeiten der Waldbenutzung bzw. Benutzungsarten geregelt. Dabei ist das Betreten überall im Wald, die übrigen Fortbewegungsarten dagegen nur auf "Straßen und Wegen" gestattet, wobei damit nur um die "nichtöffentliche" Straßen und Wege gemeint sind (siehe dazu oben).

Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannte Fahrräder werden damit im BWaldG nicht ausdrücklich erwähnt. Da die Aufzählung der bundesrechtlich zulässigen Benutzungsarten in § 14 BWaldG abschließend ist, bleibt zu prüfen, ob sich die "hundetriebenen" Fortbewegungsmittel unter einen der vier im Gesetz erwähnten Fälle fassen lassen.

Das "**Betreten**" bezieht sich auf die Nutzung des Waldes als Fußgänger bzw. zu Fuß, beispielsweise beim Spaziergehen oder Wandern. Hierzu gehört aber auch noch das Skilaufen, das Fahren mit Rodelschlitten und das Klettern oder Bergsteigen. Das Fahren mit einem mit Pferden oder Hunden bespannten Wagen, Schlitten oder auch Fahrrad wird man jedoch nicht mehr als "Betreten" werten können, da es vom Bild des Fußgängers zu weit entfernt ist.

"Reiten" und das **"Fahren mit Krankenfahrstühlen"** sind offensichtlich ebenfalls andere Fortbewegungsarten.

Allerdings könnte man zumindest bei den mit Hunden bespannten Fahrrädern überlegen, ob es sich hierbei nicht um **"Radfahren"** handelt, da ebenfalls ein Fahrrad mit im Spiel ist.

Doch das Oberlandesgericht Köln hat sich dagegen ausgesprochen (Beschluss vom 18.1.1994, Az.: Ss 582/93 (Z) - 1 Z –. Dies scheint übrigens die bundesweit einzige – veröffentlichte - Entscheidung zu dem hier behandelten Fragenkreis überhaupt zu sein. Mehr dazu unten bei NRW):

*"Ein hundebespanntes Gefährt ähnelt weder in der Erscheinungsform noch in Art und Weise der Bedienung oder Fortbewegung einem Fahrrad, sondern ist zumindest im Hinblick auf die fahrerunabhängige Antriebskraft **eher den motorgetriebenen Fahrzeugen oder Kutschen zuzurechnen**, deren Benutzung auf Waldwegen nach § 2 Abs. 2 LandesforstG NRW grundsätzlich unzulässig ist. **Die Auffassung der Betroffenen, nach dem Gesetzeswortlaut stehe es ihr frei, vor ein geeignetes Fahrrad Hunde zu spannen und damit unter Ausnutzung der Zugkraft des Gespanns Waldwege zu befahren, ist selbst bei großzügigster Auslegung der angeführten Bestimmungen nicht zu billigen.***

*Abgesehen davon, dass eine solche Möglichkeit allenfalls theoretisch vorstellbar ist, weil ein fahrradähnliches Fortbewegungsmittel, wollte man es mit einer Hundemeute antreiben, wegen seiner bauartbedingten physikalischen Gegebenheiten in der Praxis alsbald außer Kontrolle geraten und umstürzen würde, **passt auch der vom Gesetzgeber verwendete Begriff des "Radfahrens" nicht auf einen Bewegungsvorgang, bei dem ein Fahrrad statt durch Muskelkraft des Fahrers durch tierische Antriebskraft fortbewegt wird. Bei verständiger Würdigung des Bedeutungsgehalts und der Grenzen dieses Begriffs würde ein objektiver Betrachter von jemandem, der sich auf einem durch Hunde gezogenen Fahrrad fortbewegen lässt, nicht aussagen, dass er "radfahre". Da hiernach die Fortbewegung auf einem von Hunden gezogenen Fahrrad kein "Radfahren" ist, kann***

die Benutzung eines vierrädrigen Gefährts, das sich nach Bauart und Aussehen grundlegend vom Erscheinungsbild des Fahrrads abhebt, in Verbindung mit einem Hundegespann erst recht nicht auf Waldwegen erlaubt sein."

[Originalzitat; Hervorhebungen durch die Verfasser]

Nach dieser Rechtsprechung gilt die Nutzung hundebespannter Fahrräder, und damit erst recht von Hundewagen und –schlitten, also nicht als "Radfahren". In derselben Entscheidung hat das OLG Köln auch die sonstige Gleichstellung von Hundewagen mit Fahrrädern oder Krankenfahrstühlen abgelehnt. Daraus folgt, dass die Nutzung von Hundewagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern - wie auch sonst das "Fahren" - im Wald in § 14 Abs. 1 BWaldG nicht vorgesehen **und damit nach Bundesrecht grundsätzlich unzulässig ist.**

4.2 Landeswald- bzw. Landesforstgesetze:

Wie oben erwähnt, ist § 14 BWaldG ein Rahmengesetz, das sich an die Bundesländer richtet, damit diese es gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 durch "entsprechende Vorschriften" umsetzen (§ 5 Satz 2 BWaldG). Dabei hat der Bundesgesetzgeber den Ländern einen gewissen Spielraum gelassen, wie sich aus § 14 Abs. 2 ergibt: *"Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen."*

Entscheidend und maßgeblich ist dabei der letzte Halbsatz, nach dem die Länder *"andere Benutzungsarten"* des Waldes dem *"Betreten"* gleichstellen können. Zu diesen "anderen Benutzungsarten" zählt grundsätzlich auch das Fahren mit Hundewagen, -schlitten und hundebespannten Fahrrädern, das insofern dem Betreten, Radfahren oder Reiten vergleichbar ist.

Allerdings haben die Länder von dieser Ermächtigung in unterschiedlichem Maß und mit unterschiedlichem Inhalt Gebrauch gemacht.

In der folgenden Tabelle finden Sie eine Übersicht der einschlägigen Landesvorschriften samt einer Einschätzung, was diese für die hier zu klärende Frage bedeuten.

Die Darstellung aller Einzelheiten würde allerdings den Rahmen dieser Übersicht sprengen. Daher können hier nur die Grundsätze des jeweiligen Landesrechts erklärt werden, die gelten, wenn vor Ort keine Sonderbestimmungen greifen. Das betrifft insbesondere die Befugnis der Waldbesitzer und/oder der Forstverwaltung, allgemein oder im Einzelfall bestimmte Waldwege oder –gebiete (etwa aus Gründen des Waldbrandschutzes, für Waldarbeiten etc.) zu sperren.

Und schließlich noch zwei weitere Anmerkungen:

In rechtlicher Hinsicht verhält es sich – im Gegensatz zur sonst üblichen Regel – so, dass im Wald grundsätzlich nur das erlaubt ist, was ausdrücklich gesetzlich zulässig ist, während andere Aktivitäten verboten sind. Es gilt also gerade nicht das Prinzip: "Erlaubt ist, was nicht ausdrücklich (gesetzlich) verboten ist."

Der Hintergrund dafür liegt zum einen darin, dass derjenige, der sich im Wald aufhält, in aller Regel **nicht der Eigentümer des Waldes** ist. Das Eigentumsrecht darf durch die Waldbenutzung der Allgemeinheit aber nicht vollkommen leer laufen, was zu befürchten wäre, wenn jeder im Wald alles tun dürfte, was er wollte. Zumindest würde es einen wesentlich größeren Regelungsaufwand bedeuten, wenn man alle verbotenen Aktivitäten gesondert festschreiben müsste.

Hinzu kommt, dass das Betretungsrecht, wie sich aus seiner Stellung im Bundeswaldgesetz ergibt, neben der **Erholung der Bevölkerung** auch und gerade

dem **Schutz und der Erhaltung des Waldes** dient (vergl. die Überschrift 2. Kapitel (§§ 5 - 14) BWaldG: "Erhaltung des Waldes" bzw. die Überschrift von dessen II. Abschnitt (§§ 9 - 14): "Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, Erstaufforstung"). **Dieser Zweck würde verfehlt, wenn grundsätzlich jegliche Nutzung des Waldes durch jedermann zulässig wäre.**

Und schließlich folgt das auch aus der gesamten Systematik der Waldgesetzgebung, die wenig sinnvoll wäre, wenn neben den ausdrücklich zulässigen Nutzungsarten auch alle anderen zumindest grundsätzlich erlaubt wären.

Für die nachfolgende Tabelle bedeutet das, dass dort, wo sich aus dem Landesrecht keine Erlaubnis ergibt, von einem Verbot des Fahrens mit Hundewagen, -schlitten und hundebespannten Fahrrädern auf Waldwegen und – straßen (und erst recht abseits davon im Wald) auszugehen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob das fragliche Verhalten über das einfache Verbot hinaus als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann oder nicht.

Die zweite Anmerkung:

In den Ländern, in denen das Fahren im Wald von der "Zustimmung" (bzw. "Genehmigung", "Erlaubnis", "Befugnis" o. ä.) des Waldbesitzers oder Eigentümers abhängt, ist dieser grundsätzlich berechtigt, **für die Erteilung der Zustimmung eine Gegenleistung zu verlangen, also im Klartext, sich dieselbe bezahlen zu lassen.** Das gilt auch dort, wo die Landesgesetze keine ausdrücklichen Bestimmungen dazu enthalten. Ob der Preis dafür einmal unangemessen hoch ist, lässt sich nur im konkreten Einzelfall entscheiden.

In jedem Fall ist ferner zu empfehlen, sich die Erlaubnis auch dort, wo es nicht wie in § 17 Abs. 1 LWaldG Brb gesetzlich vorgeschrieben ist, **schriftlich** geben zu lassen und beim Fahren im Wald immer dabeizuhaben. Das erspart Beweisprobleme, und mögliche Missverständnisse mit Förstern oder Jägern lassen sich damit (hoffentlich) schon vor Ort aus der Welt schaffen.

Übersicht Bundesländer	
Baden-Württemberg	
<p>Rechtsgrundlagen (Landeswaldgesetz, Stand: 1.12.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.7.2004):</p> <p>§ 37 Betreten des Waldes</p> <p>(1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten.... Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, daß die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Organisierte Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Forstbehörde.</p> <p>(3) Das Fahren mit Krankenfahrstühlen ist gestattet. Das Radfahren und das Reiten im Wald sind nur auf Straßen und Wegen gestattet. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen. Nicht gestattet sind das Reiten auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 Meter Breite und auf Fußwegen, das Radfahren auf Wegen unter 2 Meter Breite sowie das Reiten und Radfahren auf Sport- und Lehrpfaden; die Forstbehörde kann Ausnahmen zulassen. In Verdichtungsräumen, in Naturschutzgebieten, in Waldschutzgebieten und im Erholungswald ist das Reiten im Wald nur auf den dafür ausgewiesenen Waldwegen gestattet.</p> <p>(4) Ohne besondere Befugnis ist nicht zulässig</p> <p>1. das Fahren und das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Wald, ...</p> <p>(6) Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt, ebenso andere Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten des</p>	<p>Unsere Einschätzung:</p> <p>Ausdrücklich gestattet ist in Baden-Württemberg grundsätzlich das Betreten zu Erholungszwecken sowie das Fahren mit Krankenfahrstühlen, Radfahren und Reiten (§ 37 Abs. 1 und Abs. 3 LWaldG BW). Nach dem oben zu § 14 BWaldG gesagten und unter Berücksichtigung des dort zitierten Beschlusses des OLG Köln vom 18. Januar 1994 (siehe dazu auch ausführlich unten bei NRW) ist das Fahren mit Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern damit zumindest nicht ausdrücklich zugelassen.</p> <p>Nach § 37 Abs. 4 Nr. ist ohne "besondere Befugnis" auch das Fahren und das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Wald nicht zulässig. Dem Wortlaut nach ist nicht ganz klar, ob damit das "Fahren und das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern" oder das "Fahren" <i>und</i> das "Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern" gemeint ist. Auf den ersten Blick könnte sich das "Fahren" also nur auf das Fahren mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern beziehen, mit sonstigen Fahrzeugen aber (zumindest nicht nach § 37 Abs. 4 Nr. 1 LWaldG BW) nicht unzulässig sein.</p> <p>Gegen eine solche Auslegung und damit dafür, dass mit dem "Fahren" hier das Fahren allgemein und nicht bloß das Fahren mit Kfz gemeint ist, spricht hier aber zum einen der Grundgedanke des § 14 BWaldG, nach dem das "Fahren" im Wald bundesrechtlich nur mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern gestattet ist, so dass bei</p>

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>Waldes (Absatz 1 und Absatz3) einschränken oder solche Einschränkungen zulassen.</p> <p>§ 83 Allgemeine Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, ...</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 37 Abs. 3 im Wald außerhalb von Straßen und Wegen oder auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 Meter Breite, auf Fußwegen oder auf Sport- und Lehrpfaden reitet, oder in Verdichtungsräumen, in Naturschutzgebieten, in Waldschutzgebieten oder im Erholungswald außerhalb der für das Reiten ausgewiesenen Waldwege reitet, oder im Wald außerhalb von Straßen und Wegen oder auf Wegen unter 2 Meter Breite oder auf Sport- und Lehrpfaden radfährt,</p> <p>2. entgegen § 37 Abs. 1 im Wald die Erholung anderer Waldbesucher beeinträchtigt, insbesondere durch ungebührlichen Lärm, wie Schreien, Gröhlen, Mißbrauch von Musikinstrumenten oder Musikapparaten,</p> <p>3. ...</p> <p>4. entgegen § 37 Abs. 4 unbefugt fährt, Kraftfahrzeuge oder Anhänger abstellt, zeltet oder unbefugt Verkaufsstände aufstellt,</p> <p>5. entgegen § 37 Abs. 2 organisierte Veranstaltungen ohne Genehmigung der Forstbehörde durchführt oder an solchen Veranstaltungen teilnimmt,</p> <p>6. ...</p>	<p>Unklarheiten in diesem Bereich im Zweifel eine restriktive Auslegung geboten ist.</p> <p>Zum anderen aber, und das dürfte entscheidend sein, spricht auch der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 83 Abs. 2 Nr. 4 LWaldG BW dafür, dass hier das "Fahren" allgemein gemeint ist. Denn danach handelt ordnungswidrig, wer "entgegen § 37 Abs. 4 unbefugt fährt, Kraftfahrzeuge oder Anhänger abstellt, zeltet oder unbefugt Verkaufsstände aufstellt." Hier wird – im Gegensatz zur Fassung des § 37 Abs. 4 - durch die aufzählende Formulierung "fährt, Kraftfahrzeuge oder Anhänger aufstellt" deutlich, dass insofern gerade nicht bloß das Fahren mit Kraftfahrzeugen und Anhängern gemeint ist. Denn dann hätte es sinngemäß heißen müssen: "entgegen § 37 Abs. 4 unbefugt mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern fährt oder sie abstellt, zeltet...": Hinzu kommt, dass schon vor der Neufassung des § 37 LWaldG im Jahr 1995 (BW GBl. 1995 S. 439) in Abs. 5 des "alten" § 37 LWaldG BW das "Fahren" grundsätzlich unzulässig war: "Das Fahren, Zelten, Abstellen von Wohnwagen und Aufstellen von Bienenstöcken im Wald ist nur mit besonderer Befugnis gestattet.". Und letztlich spricht auch der Umstand, dass im alltäglichen Sprachgebrauch üblicherweise auch nicht davon die Rede ist, dass man "mit Anhängern im Wald fährt", dafür, dass in § 37 Abs. 4 LWaldG BW das "Fahren" schlechthin gemeint ist.</p> <p>Damit ist in Baden-Württemberg das Fahren mit Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern im Wald grundsätzlich verboten und nur mit "besonderer Befugnis" zulässig. Im Gesetz steht nicht ausdrücklich, wer für diese Befugnis zuständig ist, doch aus dem Gesamtzusammenhang – und den</p>
--	---

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

	<p>vergleichbaren Grundsätzen der übrigen Länder – ergibt sich, dass das Sache des Waldbesitzers ist. Wer im konkreten Fall Waldbesitzer ist, lässt sich beim Forstamt erfragen.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf die individuelle Erteilung der Befugnis ergibt sich aus dem LWaldG BW nicht.</p>
<p>Bayern</p>	
<p>Rechtsgrundlagen (Wald- und Naturschutzgesetz):</p> <p>1) Bayerisches Waldgesetz (Stand: 1.12.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.5.2003):</p> <p>Art. 13 Betreten des Waldes Für die Ausübung des Betretungsrechts im Wald gelten die Vorschriften des V. Abschnittes des Bayerischen Naturschutzgesetzes.</p> <p>2) Bayerisches Naturschutzgesetz (Stand: 1.12.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002):</p> <p>Art. 21 Recht auf Naturgenuss und Erholung (1) Jedermann hat das Recht auf den Genuss der Naturschönheiten und auf die Erholung in der freien Natur. Dieses Recht wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts gewährleistet; weitergehende Rechte auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt. (2) Bei der Ausübung des Rechts nach Absatz 1 ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. Bei der Ausübung des Rechts nach Absatz 1 ist auf die Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Unsere Einschätzung:</p> <p>Ausdrücklich gestattet ist in Bayern grundsätzlich das Betreten zu Erholungszwecken sowie das Fahren mit Krankenfahrstühlen, Radfahren und Reiten (§ 37 Abs. 1 und Abs. 3 WaldG Bay). Darüber hinaus darf nach Art 23 I BayNatSchG jedermann "auf Privatwegen in der freien Natur wandern und, soweit sich die Wege dafür eignen, reiten und mit Fahrzeugen ohne Motorkraft sowie Krankenfahrstühlen fahren. Dem Fußgänger gebührt der Vorrang."</p> <p>"Privatwege" im Sinne des Gesetzes sind dabei alle Wege, die nicht zu den öffentlichen Straßen und Wegen im Sinne des Straßen- und Wegerechts gehören. Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege gelten die Vorschriften des Straßenverkehrs- und des Straßen- und Wegerechts, insbes. also der StVO, des BundesfernstrG und des Bay. Str- und WegeG (Nr. 4.2.2 der Vollzugsbekanntmachung zu Art. 23 BayNatSchG vom 30.7.1976, Az.: Nr. 7020 - V2/2a - 10 353, LUMBI. 1976 S. 137. Siehe dazu außerdem die obige Einführung unter b)).</p> <p>Entscheidend ist hier das "Fahren ohne Motorkraft". In Nr. 4.2.1 der bereits zitierten</p>

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>3Die Rechtsausübung anderer darf nicht verhindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden (Gemeinverträglichkeit). (3) ...</p> <p>Art. 22 Betretungsrecht; Gemeingebrauch an Gewässern</p> <p>(1) Alle Teile der freien Natur, insbesondere Wald, Bergweide, Fels, Ödungen, Brachflächen, Auen, Uferstreifen und landwirtschaftlich genutzte Flächen, können von jedermann unentgeltlich betreten werden. (2) Das Betretungsrecht umfaßt auch die Befugnisse nach den Art. 23 und 24. Es ist beschränkt durch die allgemeinen Gesetze sowie durch die Art. 25 bis 27 dieses Gesetzes. (3) ... (4) Der Gemeingebrauch an Gewässern bestimmt sich nach § 23 des Wasserhaushaltsgesetzes und den Art. 21 bis 23 des Bayerischen Wassergesetzes. Der Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen bestimmt sich nach Art. 14 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und § 7 des Bundesfernstraßengesetzes.</p> <p>Art. 23 Benutzung von Wegen; Markierungen</p> <p>(1) Jedermann darf auf Privatwegen in der freien Natur wandern und, soweit sich die Wege dafür eignen, reiten und mit Fahrzeugen ohne Motorkraft sowie Krankenfahrstühlen fahren. Dem Fußgänger gebührt der Vorrang. (2) ... (3) ... (4) Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.</p>	<p>Vollzugsbekanntmachung heißt es: "Privatwege dürfen zum Zweck der Erholung zu Fuß betreten und mit Fahrzeugen ohne Motorkraft ... befahren werden. Hierunter fällt vor allem das Radfahren, aber auch das Fahren mit Gespannen und bespannten Schlitten. Voraussetzung ist, dass sich die Wege zum befahren mit den genannten Fahrzeugen eignen. Das gewerbsmäßige Befahren von Privatwegen mit Gespannen und bespannten Schlitten ist nicht Inhalt des Betretungsrechts nach Art. 22, 23.". Auch die Ordnungswidrigkeiten-Vorschrift in Art 52 IV BayNatSchG stellt nicht auf das Fahren schlechthin, sondern nur das "Fahren mit Motorkraft" ab.</p> <p>Damit ist in Bayern das Fahren mit Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern im Wald auf den Wegen allgemein zulässig. Voraussetzung ist allerdings, dass sich der Weg dafür eignet und der Vorrang der Fußgänger beachtet wird (Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG). Darüber hinaus gelten diese Grundsätze in Bayern nicht bloß für den Wald, sondern allgemein für (Privat-)Wege in der "freien Natur" (vergl. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG). Zur "freien Natur" gehören nach Art. 22. Abs. 1 BayNatSchG "insbesondere Wald, Bergweide, Fels, Ödungen, Brachflächen, Auen, Uferstreifen und landwirtschaftlich genutzte Flächen".</p> <p>Ein aktueller Gesetzentwurf der Bay. Staatsregierung sieht übrigens folgende Neufassung des § 13 LWaldG Bay vor: (Landtags-Drucksache Nr. 15/1772 vom 14.10.2004, S. 7): "Art. 13 Betreten des Waldes</p>
---	--

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>Art. 24 Sportliche Betätigung Zum Betreten im Sinn dieses Abschnitts gehören auch das Skifahren, das Schlittenfahren, das Reiten, das Ballspielen und ähnliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.</p> <p>Art. 25 Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen (1) ... (2) Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten ist im Wald nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig. Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.</p>	<p>(1) Das Betreten des Waldes zum Zweck des Genusses der Naturschönheiten und zur Erholung ist jedermann unentgeltlich gestattet. Die Ausübung dieses Rechtes wird nach Maßgabe der Vorschriften des V. Abschnittes des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) gewährleistet. Weitergehende Rechte auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. (2) Die Ausübung des Rechts nach Abs. 1 erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften werden dadurch besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Grundeigentümer oder sonstiger Berechtigter nicht begründet. (3) Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten ist im Wald nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig. Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt."</p> <p>Wesentliche Änderungen der Rechtslage ergeben sich daraus allerdings nicht, zumal das BayNatSchG nicht geändert werden soll.</p>
<p>Berlin</p>	
<p>Rechtsgrundlagen (Landeswaldgesetz vom 16.9.2004, Stand 1.12.2004):</p> <p>§ 2 Waldbegriff (zu § 2 Bundeswaldgesetz) (1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist ... (4) Nicht als Wald im Sinne dieses Gesetzes gelten 1. zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen, wozu auch Parkanlagen innerhalb von Wohnsiedlungen gehören, und 2. mit Bäumen bestockte Flächen in gewidmeten öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf</p>	<p>Unsere Einschätzung:</p> <p>Ausdrücklich gestattet ist in Berlin das Betreten zu Erholungszwecken sowie das Radfahren, Fahren mit Krankenfahrstühlen und Reiten (§§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2. und 16 LWaldG Berl). Nach dem oben zu § 14 BWaldG gesagten und unter Berücksichtigung des dort zitierten Beschlusses des OLG Köln vom 18. Januar 1994 (siehe dazu auch ausführlich unten bei NRW) ist das Fahren mit Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern damit zumindest</p>

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>Friedhöfen.</p> <p>§ 13 Benutzung des Waldes (zu § 14 Bundeswaldgesetz) (1) Die Benutzung des Waldes geschieht auf eigene Gefahr. (2) Jedermann hat sich im Wald so zu verhalten, dass die Erholung anderer nicht gefährdet oder beeinträchtigt und der Wald in seinen Funktionen nicht gestört wird. Das Sammeln von Pilzen, Beeren und anderen Früchten in geringer Menge für den eigenen Bedarf ist gestattet.</p> <p>§ 14 Benutzung des Waldes (zu § 14 des Bundeswaldgesetzes) (1) Jedermann darf den Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und andere Vorschriften, die das Betreten des Waldes erweitern oder einschränken oder solche Einschränkungen zulassen, bleiben unberührt. (2) Ausgenommen von dem Betretensrecht sind 1. ... (3) Die privatrechtlichen Befugnisse des Waldbesitzers zur Erlaubniserteilung im Einzelfall nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.</p> <p>§ 15 Radfahrer und Waldbesucher mit Krankenfahrstühlen (zu § 14 des Bundeswaldgesetzes) (1) Radfahrer dürfen alle Waldwege (Straßen und Wege) benutzen. Ausgenommen sind Uferpromenaden, soweit dort das Radfahren nicht ausnahmsweise durch die Behörde Berliner Forsten erlaubt ist. Fußgänger haben Vorrang. Die Behörde Berliner Forsten kann für das Radfahren außerhalb von Waldwegen Flächen ausweisen. (2) Waldbesucher mit Krankenfahrstühlen, auch soweit diese durch Motorkraft betrieben werden,</p>	<p>nicht ausdrücklich zugelassen.</p> <p>Hinzu kommt dass das Benutzen des Waldes mit "Gespannen" gemäß § 17 Satz 1 LWaldG Berl ausdrücklich untersagt ist. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 bzw.. Nr. 5 LWaldG Berl). Der Waldbesitzer ist allerdings berechtigt, im Einzelfall "nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs" eine Erlaubnis zu erteilen (§ 17 Satz 2 LWaldG Berl).</p> <p>Aus dem Wortlaut des § 17 LWaldG ergibt sich nicht eindeutig, was unter "Gespannen" zu verstehen ist. Die Begründung zu § 17 lautet (Abgeordnetenhaus-Drucksache Nr. 17/2440, S. 9): "§ 17 regelt unverändert (§ 14 Abs. 4 alt) klarstellend das Verbot zur Benutzung des Waldes durch motorisierte Fahrzeuge. Zur weiteren Klarstellung ist hinzugefügt worden, dass Anhänger ebenso wie Fahrzeuge zu behandeln sind. Satz 3 enthält den Hinweis, dass im Einzelfall eine privatrechtliche Erlaubnis nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erteilt werden kann, die in die Privatautonomie des Waldbesitzers gestellt ist. Die Erlaubnis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden. Die Berliner Forsten haben also die Möglichkeit, ausschließlich die Schriffform zu wählen."</p> <p>Die Sätze: "§ 17 regelt unverändert (§ 14 Abs. 4 alt) klarstellend das Verbot zur Benutzung des Waldes durch motorisierte Fahrzeuge. Zur weiteren Klarstellung ist hinzugefügt worden, dass Anhänger ebenso wie Fahrzeuge zu behandeln sind." könnten zunächst drauf hindeuten, dass hier nur motorisierte Gespanne gemeint sein sollen. Dagegen spricht aber der Wortlaut des § 17 S. 1 LWaldG Berl, nach dem</p>
--	---

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>dürfen alle Waldwege benutzen.</p> <p>§ 16 Reiten im Wald (zu § 14 des Bundeswaldgesetzes) (1) ...</p> <p>§ 17 Motorisierte Fahrzeuge und Gespanne (zu § 14 des Bundeswaldgesetzes) Das Benutzen des Waldes mit durch Motorkraft angetriebenen Fahrzeugen; auch wenn die Motorkraft nicht zur Fortbewegung genutzt wird, und Gespannen ist untersagt. Das gleiche gilt für das Abstellen von Fahrzeugen aller Art außerhalb einschließlich Anhängern der dafür bestimmten Flächen. Die privatrechtliche Befugnis des Waldbesitzers zur Erlaubniserteilung im Einzelfall nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.</p> <p>§ 23 Allgemeine Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, ... (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ... 3. entgegen § 17 ohne die erforderliche Genehmigung fährt oder ein Fahrzeug oder einen Anhänger abstellt, 4. ... 5. den Wald in einer anderen als der in § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1, §§ 15 und 16 vorgesehenen Art benutzt, ohne dazu berechtigt zu sein. (3) ...</p>	<p>das Benutzen mit "durch Motorkraft angetriebenen Fahrzeugen ... und Gespannen" untersagt ist. Denn motorisierte Gespanne würden bereits unter den Oberbegriff "durch Motorkraft angetriebenen Fahrzeuge" fallen, so dass diese Verdoppelung praktisch sinnlos wäre, zumal das Fahren mit einem motorisierten Fahrzeug wohl kaum allein dadurch zulässig werden kann, dass es durch einen Anhänger zum "Gespann" wird. Daher spricht mehr dafür, dass hier "Gespanne" umfassend und auf alle tiergetriebenen Fahrzeuge dieser Art, wie etwa Pferdekutschen und –fuhrwerke, aber eben auch Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern, bezogen ist.</p> <p>Damit ist in Berlin das Fahren mit Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern im Wald grundsätzlich verboten. Der Waldbesitzer ist allerdings berechtigt, im Einzelfall eine Erlaubnis nach Bürgerlichem Recht zu erteilen. Wer im konkreten Fall Waldbesitzer und dafür zuständig ist, lässt sich beim Forstamt erfragen. Ein Rechtsanspruch auf die individuelle Erteilung der Erlaubnis ergibt sich aus dem LWaldG Berl nicht.</p>
<p>Brandenburg</p>	
<p>Rechtsgrundlagen (Landeswaldgesetz in der Fassung vom 20.4.2004, Stand: 1.12.2004):</p> <p>§ 15 Allgemeines Betretungs- und Aneignungsrecht</p>	<p>Unsere Einschätzung:</p> <p>Ausdrücklich gestattet ist in Brandenburg grundsätzlich das Betreten zu Erholungszwecken sowie das Fahren mit Krankenfahrstühlen,</p>

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>(1) Zum Zwecke der Erholung ist das Betreten des Waldes jedermann gestattet, soweit dem nicht Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen. Das Betretungsrecht im Rahmen der Ausübung behördlicher Aufgaben bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(2) Wer sich im Wald befindet, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald so wenig wie möglich beeinträchtigt, seine wirtschaftliche Nutzung nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verschmutzt und die Erholung anderer nicht gestört werden.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Auf Wegen sind das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen gestattet. Das Reiten sowie das Fahren mit nicht motorisierten Gespannen ist nur auf Waldwegen und Waldbrandwundstreifen zulässig. Waldwege sind Wirtschaftswege, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können. Waldbrandwundstreifen sind von Vegetation und brennbarem Material freizuhalten Streifen, insbesondere entlang von Bahnlagen und Straßen zum Schutz der nachgelagerten Waldbestände vor Waldbrand.</p> <p>(5) Auf Sport- und Lehrpfaden sowie auf Wegen, die nicht mit zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, und auf Rückewegen und Waldeinteilungsschneisen darf nicht geritten oder mit bespannten Fahrzeugen gefahren werden.</p> <p>(6) ...</p> <p>(7) ...</p> <p>(8) Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der Ausübung der Jagd sowie für Polizeihunde.</p> <p>§ 16 Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen</p> <p>(1) ...</p>	<p>Radfahren und Reiten (§ 15 Abs. 1 und Abs. 4 LWaldG Brb).</p> <p>Darüber hinaus wird aber auch das "Fahren mit nicht motorisierten Gespannen", wenn auch nur auf "Waldwegen und Waldbrandwundstreifen", ausdrücklich zugelassen. Auf Sport- und Lehrpfaden sowie auf Wegen, die nicht mit zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, und auf Rückewegen und Waldeinteilungsschneisen darf nicht mit bespannten Fahrzeugen gefahren werden. (§ 15 Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 LWaldG Brb). Der Gesetzgeber wollte mit Absatz 4 von der im § 14 Absatz 2 Satz 2 BWaldG enthaltenen Ermächtigung insofern Gebrauch machen, als dass den Betretungsarten Reiten, Rad- und Krankenfahrstuhlfahren auch das Fahren mit nicht motorisierten Gespannen gleichgestellt wird (Begründung zu § 15 in Landtags-Drucksache Nr. 3/6677).</p> <p>Darüber hinaus kann der Waldbesitzer unter den Voraussetzungen des § 17 Brb WaldG auch weitergehende Benutzungen gestatten.</p> <p>Dem Wortlaut nach beziehen sich die "Gespannvorschriften" in § 15 Brb. LWaldG zwar nicht ausdrücklich auch auf Hundegespanne (Wagen und Schlitten). Aus der jeweilige Parallelstellung zum "Reiten" ergibt sich allerdings, dass der Gesetzgeber in erster Linie Pferdegespanne im Blick hatte. Doch da er das nicht ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat, und auch die Begründung zu dieser Frage über das oben zitierte hinaus schweigt (und somit nicht zu einer entsprechenden Einschränkung zwingt), spricht alles dafür, dass auch Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannte Fahrrädern zu den "nicht motorisierten Gespannen" i. S. d.</p>
--	---

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>§ 17 Weiter gehende Gestattungen</p> <p>(1) Waldbesitzer können unbeschadet sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften über die Regelung des § 15 hinausgehende Benutzungen ihrer Grundstücke nur dann gestatten, wenn diese nicht die allgemeinen Betretungsrechte gemäß § 15 erheblich einschränken oder den Wald gefährden oder seine Funktionsfähigkeit einschränken. Insbesondere können sie</p> <p>1. ...</p> <p>4. erweiterte Betretungsbefugnisse erteilen.</p> <p>Die Gestattungen bedürfen der Schriftform und sind vom Gestattungsnehmer den Forstbehörden auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p>(2) ...</p> <p>§ 37 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>...</p> <p>8. entgegen § 15 Abs. 1 den Wald betritt,</p> <p>9. entgegen § 15 Abs. 2 den Wald gefährdet oder beschädigt sowie die Erholung anderer stört,</p> <p>10. ...</p> <p>11. entgegen den Vorschriften nach § 15 Abs. 4 Rad fährt, Krankenfahrstuhl fährt, mit nicht motorisierten Gespannen fährt oder reitet,</p> <p>12. entgegen den Vorschriften nach § 15 Abs. 5 reitet oder mit bespannten Fahrzeugen fährt,</p> <p>...</p> <p>19. entgegen § 17 Abs. 1 die Gestattung nicht auf Verlangen vorzeigt,</p> <p>20. ...</p>	<p>LWaldG Brb zählen. Da die Hunde in den Gespannen außerdem im Geschirr gehen, ergibt sich auch bei dieser Auslegung kein Widerspruch zum Leinenzwang in § 15 Abs. 8 LWaldG Brb.</p> <p>Damit ist in Brandenburg das Fahren mit Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern auf Waldwegen und Waldbrandschutzstreifen (mit Ausnahme der in § 15 Abs. 5 LWaldG Brb genannten Wege) allgemein zulässig. Waldwege sind Wirtschaftswege, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, Waldbrandwundstreifen sind von Vegetation und brennbarem Material freizuhaltende Streifen, insbesondere entlang von Bahnlinien und Straßen zum Schutz der nachgelagerten Waldbestände vor Waldbrand (§ 15 Abs. 4 S. 3 und 4 LWaldG Brb).</p> <p>Im übrigen hängt die Zulässigkeit vom Willen des Waldbesitzers ab, der gemäß § 17 Abs. 1 LWaldG Brb seine Zustimmung erteilen kann. Wer im konkreten Fall Waldbesitzer und dafür zuständig ist, lässt sich beim Forstamt erfragen.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf die individuelle Erteilung der Erlaubnis, die gemäß § 17 Abs. 1 LWaldG Brb schriftlich vorliegen muss, ergibt sich aus dem LWaldG Brb nicht.</p>
<p>Bremen</p>	
<p>Rechtsgrundlagen (Feldordnungsgesetz, Stand 1.12.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.12.2001):</p> <p>1) Bremisches Naturschutzgesetz (Stand</p>	<p>Unsere Einschätzung:</p> <p>Ein "Waldgesetz" im engeren Sinne gibt in Bremen nicht, was vermutlich daran liegt, dass der Stadtstaat nicht über große Waldflächen</p>

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>1.12.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.5.2002):</p> <p>§ 34 Betreten der Flur</p> <p>(1) Das Betreten der Flur auf Straßen und Wegen zum Zwecke der Erholung ist nach Maßgabe näherer Vorschriften des § 43 des Bremischen Landesstraßengesetzes vom 20. Dezember 1976 (Brem. GBl. S. 341 - 2182-a-1) in der jeweils geltenden Fassung auf eigene Gefahr gestattet. Das Betreten der Flur auf ungenutzten Grundflächen ist auf eigene Gefahr gestattet, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Die näheren Vorschriften nach Satz 1 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Das Reiten in der Flur ...</p>	<p>verfügt. Für das Betreten der Flur verweist § 34 Abs. 1 des Bremischen Naturschutzgesetzes auf § 43 des Landesstraßengesetzes.</p> <p>Die dortige Regelung entspricht im wesentlichen dem, was in den übrigen Ländern in den Waldgesetzen festgelegt ist. Denn nach § 43 Abs. 1 Satz 1 BremLStraßenG darf jedermann zum Zwecke der Erholung Privatwege in Wald und Flur betreten und, soweit sich die Wege dafür eignen, mit Fahrrädern ohne Motorkraft sowie Krankenfahrstühlen mit Elektromotor befahren. Dabei dient der Begriff "Privatwege" auch hier zur Abgrenzung von den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen, und entspricht insofern sinngemäß den Waldwegen (siehe dazu oben bei § 14 BWaldG).</p>
<p>2) Landesstraßengesetz (Stand 1.12.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.5.2002):</p> <p>§ 43 Benutzung zum Zwecke der Erholung</p> <p>(1) Jedermann darf zum Zwecke der Erholung Privatwege in Wald und Flur betreten und, soweit sich die Wege dafür eignen, mit Fahrrädern ohne Motorkraft sowie Krankenfahrstühlen mit Elektromotor befahren. Privatwege sind auch Privatstraßen und Privatplätze.</p> <p>(2) Das Recht nach Absatz 1 darf nur so ausgeübt werden, dass die Belange der anderen Erholungssuchenden und die Rechte der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Ausübung des Rechts erfolgt auf eigene Gefahr. Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften werden dadurch besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht begründet.</p>	<p>Ausdrücklich gestattet ist in Bremen somit grundsätzlich nur das Betreten der Flur zu Erholungszwecken sowie das Radfahren, Fahren mit Krankenfahrstühlen und Reiten (§ 34 Abs. 1 Brem NatSchG i. V. m. § 43 Abs. 1 Brem LStraßenG). Da in § 56 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes eine dem § 14 BWaldG vergleichbare Bestimmung enthalten ist ("Die Länder gestatten das Betreten der Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr. Sie können weitergehende Vorschriften erlassen."), und beim Betreten der Flur in aller Regel ebenfalls fremdes Grundeigentum betroffen ist, lassen sich die oben zu § 14 BWaldG entwickelten Grundsätze zumindest sinngemäß auch auf das Betreten der Flur übertragen. Daher ist nach dem oben zu § 14 BWaldG gesagten und unter Berücksichtigung des dort zitierten Beschlusses des OLG Köln vom 18. Januar 1994 (siehe dazu auch ausführlich unten bei NRW) das Fahren mit Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern</p>

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>(3) Das Benutzungsrecht gilt nicht für Privatwege in Gärten, Hofräumen und sonstigen zum privaten Wohnbereich gehörenden oder gewerblichen oder öffentlichen Betrieben dienenden Flächen.</p> <p>(4) ..</p> <p>3) Feldordnungsgesetz, Stand 1.12.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.12.2001):</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Feld im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, insbesondere Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Obstanlagen und Baumschulen,2. Baum-, Grün- und Parkanlagen, Deiche, Baumbestände, Heide, Moor- und Ödflächen,3. Wege, Gräben, Dämme, Böschungen, Hecken und Plätze, die an Grundstücke oder Anlagen der in Nr. 1. und 2. bezeichneten Art angrenzen. <p>(2) ...</p> <p>§ 4 Unbefugtes Betreten und Benutzen von Grundstücken</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt</p> <ol style="list-style-type: none">1. ...3. auf einem Feld reitet, mit einem Fahrzeug oder Ackergerät fährt oder wendet oder Vieh treibt, es sei denn, daß er durch die schlechte Beschaffenheit eines vorüberführenden, dem Gemeingebrauch dienenden Weges oder ein Hindernis auf dem Weg dazu gezwungen ist, ...6. Baum-, Grün oder Parkanlagen einschließlich der Wege mit einem Fahrzeug befährt, soweit dies nicht ausdrücklich zugelassen ist,7. ...	<p>zumindest nicht ausdrücklich zugelassen.</p> <p>Nach dem Feldordnungsgesetz ist es ferner grundsätzlich verboten, auf einem Feld (§ 1 Abs. 1 BremFeldordnungsg) unbefugt mit einem Fahrzeug zu fahren, soweit nicht eine Notsituation zum Ausweichen zwingt (§ 4 Nr. 3 BremFeldordnungsg), und Baum-, Grün oder Parkanlagen einschließlich der Wege unbefugt mit einem Fahrzeug zu befahren, soweit dies nicht ausdrücklich zugelassen ist (§ 4 Nr. 36 BremFeldordnungsg).</p> <p>Zum Verbot des § 4 Nr.6 BremFeldordnungsg, der erst 1999 ins Gesetz eingefügt wurde, heißt es in der Begründung (Landtags-Drucksache Nr. 15 /30 vom 10.8.1999, S. 2):</p> <p>"Nach der bisherigen Rechtslage ist unklar, ob das Befahren insbesondere von Wegen in Baum-, Grün- oder Parkanlagen mit Fahrzeugen, vor allem mit Fahrrädern, zulässig ist. Durch die vorgeschlagene Regelung soll dies nunmehr klargestellt werden; nach der vorgeschlagenen Regelung ist ein Befahren der genannten Anlagen einschließlich der Wege nur zulässig, soweit dies ausdrücklich - z. B. aufgrund eines Hinweisschildes oder entsprechender Markierungen - gestattet ist."</p> <p>Aus er Zusammenschau dieser verschiedenen Bestimmungen ergibt sich somit, dass das Fahren mit Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern in Bremen in der Flur und auf dem Feld (im Sinne des § 1 Abs. 1 BremFeldordnungsg) grundsätzlich unzulässig ist. Das Merkmal "unbefugt" in den Ordnungswidrigkeitsvorschriften lässt allerdings Raum für mögliche Rechtfertigungsgründe, wobei hier in erster Linie an die Genehmigung durch den Eigentümer zu denken wäre. Da der Begriff "Flur" im Sinne des Brem NatSchG umfassend zu</p>
---	--

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

	<p>verstehen ist und auch den Wald einbezieht, sofern keine Sonderregelungen bestehen, gelten diese Grundsätze auch für den Wald.</p> <p>Für dieses Ergebnis spricht auch, dass § 14 BWaldG zwar ein Rahmengesetz ist, dass sich nur an den Landesgesetzgeber richtet. Doch ohne ausdrückliche Bestimmungen im Landesrecht sollen nach Sinn und Zweck des § 14 BWaldG offensichtlich keine weitergehenden Benutzungsarten als die dort genannten (Betreten, Fahren mit Krankenfahrstühlen, Radfahren und Reiten) zulässig sein.</p> <p>Damit ist die Rechtslage in Bremen mangels ausdrücklicher Regelungen für den Wald zwar nicht ganz eindeutig. Es spricht aber einiges dafür, dass das Fahren mit Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern im Wald und in der Flur grundsätzlich verboten und allenfalls mit Erlaubnis des Eigentümers zulässig ist. Wer im konkreten Fall Eigentümer und für die Erteilung einer möglichen Erlaubnis zuständig ist, lässt sich beim Forstamt erfragen. Ein Rechtsanspruch auf die individuelle Erteilung einer Erlaubnis ergibt sich aus dem bremischen Landesrecht nicht.</p>
<h2>Hansestadt Hamburg</h2>	
<p>Rechtsgrundlagen (Landeswaldgesetz, Stand: 1.12.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2002):</p> <p>§ 9 Betreten des Waldes</p> <p>(1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten; als Betreten gilt auch das Fahren mit Krankenfahrstühlen ohne Motorantrieb. Das Radfahren (ohne Motorantrieb), das Fahren mit Krankenfahrstühlen mit Motorantrieb und das</p>	<p>Unsere Einschätzung:</p> <p>Ausdrücklich gestattet ist in Hamburg grundsätzlich das Betreten zu Erholungszwecken sowie das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten (§ 9 Abs. 1 S. 1 LWaldG HH).</p> <p>Darüber hinaus ist auf bestimmten, speziell ausgeschilderten Wegen allerdings auch das</p>

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>Reiten im Wald ist nur auf Straßen und Wegen gestattet; auf gekennzeichneten Wanderwegen und auf Fußwegen sowie auf Sport- und Lehrpfaden ist das Reiten nicht gestattet. In Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, in Naturparks sowie im Erholungswald ist das Reiten nur auf den dafür durch Beschilderung gemäß der Anlage 2 zu diesem Gesetz ausgewiesenen Waldwegen gestattet. Das Fahren mit anderen Fahrzeugen, auch mit solchen ohne maschinellen Antrieb, und das Treiben von Huftieren ist ebenfalls nur auf den für diese Benutzung durch Beschilderung gemäß der Anlage 2 zu diesem Gesetz zur Verfügung gestellten Wegen erlaubt.</p> <p>(3) Das Zelten, Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern sowie das Aufstellen von Bienenstöcken im Wald ist nur mit besonderer Erlaubnis des Waldbesitzers gestattet.</p> <p>(4) Die zuständige Behörde kann aus wichtigen Gründen (§ 6 Absatz 3) das Benutzungsrecht des Absatzes 1 einschränken und das Zelten, Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern sowie das Aufstellen von Bienenstöcken im Wald aus den Gründen des § 11 Absatz 1 ganz oder teilweise untersagen.</p> <p>(5) Sonstige Rechtsvorschriften, die das Betreten des Waldes einschränken oder solche Einschränkungen zulassen, bleiben unberührt.</p> <p>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. ...</p> <p>5. entgegen § 9 den Wald in einer nicht erlaubten Weise betritt oder benutzt, insbesondere</p> <p>a) im Wald ein Fahrrad mit Motorantrieb benutzt,</p> <p>b) ...</p> <p>c) außerhalb der für diese Benutzung durch Beschilderung zur Verfügung gestellten Wege mit</p>	<p>"Fahren mit anderen Fahrzeugen, auch mit solchen ohne maschinellen Antrieb", erlaubt (§ 9 Abs. 1 S. 4 LWaldG HH). Nach dem oben dargelegten und unter Berücksichtigung des bereits zitierten Beschlusses des OLG Köln vom 18. Januar 1994 ist die Fortbewegung mittels Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern als ein solches "Fahren" anzusehen.</p> <p>Wer außerhalb dieser besonders gekennzeichneten Wege mit andern Fahrzeugen als Fahrrädern und Krankenfahrstühlen fährt, begeht gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 c) LWaldG HH) eine Ordnungswidrigkeit.</p> <p>Damit ist in Hamburg das Fahren mit Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern im Wald nur auf den dafür besonders ausgeschilderten Wegen zulässig und im übrigen verboten. Die Zeichen für die Beschilderung finden Sie unter "Anlage 2" http://www.forst-hamburg.de/beschilderung.htm target="_neu">hier im Internet-Angebot der Hamburger Forstbehörden.</p>
---	---

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>anderen als den in § 9 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten auch nicht mit maschinellem Antrieb ausgestatteten Fahrzeugen fährt oder Huftiere treibt, d) ... e) ohne Genehmigung im Wald zeltet, Fahrzeuge oder Anhänger abstellt oder Bienenstöcke aufstellt, ...</p>	
<h2>Hessen</h2>	
<p>Rechtsgrundlagen (Forstgesetz und 2. DVO zum Forstgesetz):</p> <p>1) Forstgesetz (Stand: 1.12.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2003)</p> <p>§ 24 Betreten des Waldes, Reiten und Fahren (1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten des Waldes in weiterem Umfange gestatten oder die das Betreten des Waldes einschränken, bleiben unberührt. Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr; besondere Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers werden durch das Betreten des Waldes nicht begründet. (2) Jeder Waldbesucher hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft des Waldes nicht gestört, die Bewirtschaftung des Waldes nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird. (3) Vom Betreten des Waldes ausgenommen sind 1. (4) Radfahren, Fahren mit Kutschen und Krankenfahrstühlen und Reiten ist nur auf Wegen</p>	<p>Unsere Einschätzung:</p> <p>Ausdrücklich gestattet ist in Hessen grundsätzlich das Betreten zu Erholungszwecken sowie das Radfahren, Fahren mit Kutschen und Krankenfahrstühlen und das Reiten (§ 24 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 HessForstG). Nach dem oben zu § 14 BWaldG gesagten und unter Berücksichtigung des dort zitierten Beschlusses des OLG Köln vom 18. Januar 1994 (siehe dazu auch ausführlich unten bei NRW) ist das Fahren mit Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern damit zumindest nicht ausdrücklich zugelassen.</p> <p>Auch die 2. Durchführungsverordnung zum Hessischen Forstgesetz über das Betreten des Waldes und das Reiten und Fahren im Walde, die 1980 nach dem damals geltenden Recht erlassen wurde, aber offenbar bis heute weitergilt, enthält dazu nichts konkretes.</p> <p>Gegen die mögliche Einordnung als "Kutschfahrten" spricht zum einen der Wortlaut des Gesetzes, denn Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannte Fahrräder werden üblicherweise nicht – zumindest nicht ernsthaft – als "Kutschen" bezeichnet. Außerdem</p>

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>und Straßen gestattet. Andere Benutzungsarten, insbesondere das Fahren mit Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken, bedürfen der Erlaubnis des Waldbesitzers. In bestimmten Gebieten kann die Kennzeichnung von Reittieren verlangt werden. Insbesondere können Verleihbetriebe kennzeichnungspflichtig gemacht werden. Das Nähere regelt der für Forsten zuständige Minister durch Rechtsverordnung.</p> <p>(5) Die untere Forstbehörde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer zum Schutz der Waldbesucher, zur Entmischung des Reit-, Fahr- und Fußgängerverkehrs und zur Wahrung der schützenswerten Interessen des Waldbesitzers nichtöffentliche Straßen und Wege für einzelne Benutzungsarten einschränken oder sperren. Sie kann im Rahmen dieser Befugnis nichtöffentliche Straßen und Wege einzelnen Benutzungsarten vorbehalten. Die Benutzung besonderer Reitwege, die zusätzlich zu den nichtöffentlichen Straßen und Wegen angelegt und unterhalten werden, kann davon abhängig gemacht werden, dass Vereinbarungen zwischen den Reitern oder deren Vereinigungen und dem Waldbesitzer über die für die Anlage und Pflege sowie die Beseitigung von Schäden erforderlichen Aufwendungen abgeschlossen werden.</p> <p>(6) Der für Forsten zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Betreten des Waldes zu regeln. Er kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen über</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Verhalten im Walde,2. die Voraussetzungen der Einschränkung nach Abs. 3, das Verfahren und die Kennzeichnung der vom Betreten des Waldes ausgenommenen Waldflächen, Waldwege und Einrichtungen,3. das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen, das Kutschfahren und das Reiten,	<p>zeigt sich in § 8 Abs. 1 und 2 der 2. DVO zum HessForstG ein enger systematischer Zusammenhang zwischen dem "Reiten" und den Zugtieren von "Kutschen". Das deutet ganz entschieden darauf hin, dass hier nur Pferdekutschen gemeint sind.</p> <p>Andererseits bestimmt § 24 Abs. 4 S. 2 HessForstG, dass "andere Benutzungsarten, insbesondere das Fahren mit Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken" der Erlaubnis des Waldbesitzers bedürfen. Das "insbesondere" zeigt, dass diese Erlaubnispflicht nicht bloß für die genannten Benutzungsarten "Fahren mit Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken" gilt, sondern für alle nicht ausdrücklich im Gesetz genannten Benutzungsarten. Auch die Liste der erlaubnispflichtigen Benutzungen in § 1 Abs. 2 der 2. DVO zum HessForstG ist, wie das dortige "insbesondere" zeigt, ebenfalls nicht abschließend. Auch das weist darauf hin, dass neben den dort ausdrücklich genannten weitere Arten der Waldbenutzung möglich sind.</p> <p>Andererseits begeht derjenige, der in Hessen ohne Erlaubnis mit Hundegespannen im Wald fährt, durch dieses Fahren allein grundsätzlich noch keine Ordnungswidrigkeit. Denn nach dem entsprechenden Ordnungswidrigkeits-Tatbestand des § 59 Abs. 1 Nr. 7 HessForstG i. V. m. § 9 Nr. 2 der 2. DVO zum HessForstG kann nur das Fahren mit Kutschen, das Radfahren und das Reiten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Weitere Einschränkungen oder Erlaubnisse könnten sich aus einer Rechtsverordnung des für das Forstwesen zuständigen Ministeriums ergeben, da darin gemäß § 25 Nr. 1 HessForstG Bestimmungen über "das Fahren mit Fahrzeugen aller Art" erlassen werden können. Soweit</p>
---	--

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>4. das Verfahren bei Regelungen nach Abs. 5. Er kann die Sperrung von Waldflächen oder Waldwegen durch den Waldbesitzer nach Abs. 3 Nr. 4 von einer Anzeige oder Genehmigung abhängig machen.</p> <p>§ 25 Verhalten im Wald Das Verhalten im Wald wird durch Rechtsverordnung des Ministers oder der Ministerin für das Forstwesen geregelt. Es können Bestimmungen erlassen werden über</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Betreten, das Reiten, das Kutschfahren sowie das Fahren mit Fahrzeugen aller Art und die Entmischung der Benutzungsarten,2. die Benutzung von Grundstücken ...,3. Erholungseinrichtungen und das Zelten,4. ... <p>§ 59 Bußgeldvorschriften (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none">1. ...7. den Vorschriften einer auf Grund der § 24 Abs. 6 oder § 25 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, ...</p> <p>2) Zweite Verordnung zur Durchführung (2. DVO) des Hessischen Forstgesetzes vom 13.7.1980 (GBl. 1980 S. 291, Stand: 1.12.2004): Anmerkung: Diese 2. DVO von 1980 scheint derzeit weiterhin in Kraft zu sein, auch wenn die Paragraphen des Forstgesetzes, auf die sie sich bezieht, durch die Neufassung des Gesetzes im Jahr 2002 nicht mehr in der Form des Jahres 1980 existieren.</p> <p>§ 1 Grundsätze bei Benutzung des Waldes</p>	<p>ersichtlich, gibt es dazu aber noch keine neuere Verordnung als die 2. DVO von 1980, die zu dieser Frage – wie schon erwähnt – nicht konkretes hergibt.</p> <p>Damit ist in Hessen das Fahren mit Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern im Wald grundsätzlich verboten und nur mit "Erlaubnis des Waldbesitzers" zulässig. Wer im konkreten Fall Waldbesitzer und für die Erteilung der Erlaubnis zuständig ist, lässt sich beim Forstamt erfragen. Ein Rechtsanspruch auf die individuelle Erteilung der Erstattung ergibt sich aus dem HessForstG nicht.</p>
---	--

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

(1) Das Betreten des Waldes sowie das Fahren mit Krankenfahrstühlen, Fahrrädern und Kutschen und das Reiten auf Straßen und Wegen im Walde ist jedermann zum Zwecke der Erholung gestattet. Eine Erlaubnis des Waldbesitzers ist erforderlich, wenn eine Benutzung nicht zum Zwecke der Erholung ausgeübt wird.

(2) Erlaubnispflichtig ist insbesondere

1. das Fahren mit motorgetriebenen Fahrzeugen, einschließlich der Fahrräder mit Hilfsmotor,
2. das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und andern fahrbaren Unterkünften,
3. das betreiben von motorgetriebenen Modellflugzeugen,
4. die Durchführung von Veranstaltungen von Vereinen und größeren Gruppen, wenn dabei bestimmte Flächen und Einrichtungen in Anspruch genommen werden sollen.

§ 4 Straßen und Wege im Walde

(1) Straßen und Wege, deren Benutzung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes gestattet ist, sind

1. für das Befahren mit Fahrrädern und Krankenfahrstühlen alle festen Waldwege,
2. für das Befahren mit Kutschen die festen Waldwege mit einer Nutzbreite von mindestens 2 Metern,
3. für das Reiten die festen Waldwege mit einer Nutzbreite von mindestens 2 Metern sowie die gekennzeichneten Reitpfade.

(2) Auf Waldsportanlagen und Waldlehrpfaden ist das Radfahren, Fahren mit Krankenfahrstühlen sowie das Reiten nicht gestattet.

§ 8 Kennzeichnung von Reittieren und Zugtieren

(1) In den von der obersten Forstbehörde nach Anlage 2 zu dieser Verordnung bestimmten Gebieten müssen alle Reittiere und Zugtiere von Kutschen ein Kennzeichen, beidseitig an Trense

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>oder Martingal sichtbar, tragen.</p> <p>(2) Reit- und Zugtiere von gewerbsmäßig betriebenen Verleihbetrieben und Reiterhöfen müssen bei Benutzen des Waldes auch außerhalb der Gebiete nach Anlage 2 zu dieser Verordnung gekennzeichnet sein. Die obere Forstbehörde kann Reitställe zur Kennzeichnung ihrer Pferde verpflichten, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Erholungsverkehrs notwendig ist.</p> <p>(3) ...</p> <p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Waldbesitzer ... 2. außerhalb von Straßen und Wegen im Walde oder auf Waldwegen, auf denen Reiten, Kutschfahren oder Radfahren nicht gestattet ist, reitet, mit der Kutsche fährt oder Rad fährt. 	
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	
<p>Rechtsgrundlagen (Landeswaldgesetz, Stand: 1.12.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2001):</p> <p>§ 28 Betreten des Waldes</p> <p>(1) Jedermann darf den Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Für das Betreten des Waldes darf kein Entgelt erhoben werden.</p> <p>(2) Nicht gestattet ist das Betreten von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... (3) Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr. Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, daß die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie die Erholung anderer nicht 	<p>Unsere Einschätzung:</p> <p>Ausdrücklich gestattet ist in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich das Betreten zu Erholungszwecken sowie das Fahren mit Krankenfahrstühlen, das Radfahren ohne Motorantrieb und das Reiten und Kutschfahren (§ 28 Abs. 1, 5 und 6 LWaldG MV). Darüber hinaus ist gemäß § 28 Abs. 7 auf Waldwegen und unter Beachtung des § 28 Absatz 3 auch die individuelle Ausübung von Sportarten gestattet. Nach dem oben zu § 14 BWaldG gesagten und unter Berücksichtigung des dort zitierten Beschlusses des OLG Köln vom 18. Januar 1994 (siehe dazu auch ausführlich unten bei NRW) ist das Fahren mit Trainingswagen, Hundeschlitten</p>

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>beeinträchtigt wird.</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) Das Fahren mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern ohne Motorantrieb ist nur auf Waldwegen und privaten Straßen im Wald auf eigene Gefahr gestattet, soweit sie nicht behördlich bzw. ordnungsgemäß gesperrt sind.</p> <p>(6) Das Reiten und Kutschfahren im Wald ist auf besonders zur Verfügung gestellten und gekennzeichneten Wegen und Plätzen gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr. Dafür müssen die Landkreise und kreisfreien Städte im Einvernehmen mit der Forstbehörde geeignete Wege ausweisen, die mit den Reitwegen außerhalb des Waldes Verbindung haben. Die Interessen der Waldbesitzer und des Pferdesports sowie der Pferdezucht sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Bewirtschaftung der Wälder und die Erholung anderer Waldbesucher dürfen durch das Reiten nicht erheblich beeinträchtigt werden. Wanderwege und Wanderpfade sowie Sport- und Lehrpfade dürfen nicht als Reitwege gekennzeichnet sein.</p> <p>(7) Die individuelle Ausübung von Sportarten ist unter Beachtung des Absatzes 3 auf Waldwegen gestattet. Organisierte Sportveranstaltungen, auch reitsportliche Veranstaltungen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde im Einverständnis mit den Waldbesitzern. Motorsport ist im Wald nicht gestattet.</p> <p>(8) ...</p> <p>§ 29 Sonstige Benutzungen des Waldes</p> <p>(1) Das Zelten sowie das Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Verkaufsständen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde und der Zustimmung des Waldbesitzers.</p> <p>(2) Das Halten und Hüten von Haustieren im</p>	<p>und hundebespannten Fahrrädern damit zumindest nicht ausdrücklich zugelassen.</p> <p>Allerdings könnte sich die allgemeine Erlaubnis zumindest für (bestimmte) Waldwege hier aus der Zulässigkeit der "Kutschfahren" (§ 28 Abs. 6 S. 1 LWaldG MV) und/oder des Individualsports (§ 28 Abs. 7 S. 1 LWaldG MV) ergeben.</p> <p>Gegen die Einordnung als "Kutschfahrten" spricht aber zum einen der Wortlaut des Gesetzes, denn Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannte Fahrräder werden üblicherweise nicht – zumindest nicht ernsthaft – als "Kutschen" bezeichnet. Außerdem zeigt sich sowohl in § 28 Abs. 6 LWaldG MV, der in erster Linie das "Reiten" und die "pferdebezogenen Interessen" regelt, als auch in der Ordnungswidrigkeiten-Vorschrift des § 51 Abs. 1 Nr. 5 LWaldG MV ein enger systematischer Zusammenhang zwischen dem "Reiten" und dem "Kutschfahren". Das deutet ganz entschieden darauf hin, dass hier nur Pferdekutschen gemeint sind.</p> <p>Auch aus der Gesetzesbegründung zu § 28 ergibt sich nichts, was es nahe legen würde, hier die Hundegefährte mit einzubeziehen, zumal sie äußerst knapp ausfällt:</p> <p>"(4) bis (8): Die hier aufgeführten Arten des Betretens (Reiten, Kutschfahrten, Sportveranstaltungen) sind Sonderfälle des allgemeinen Betretens. Da von ihnen störende Einflüsse zu erwarten sind, kann dem Waldbesitzer nicht auferlegt werden, dies im Rahmen seiner Sozialbindung ohne weiteres zu dulden. Zum Schutz des Waldes und im Interesse des Waldbesitzers sind daher Beschränkungen erforderlich.</p> <p>Sofern es im Rahmen dieser Sonderformen des Betretens erforderlich ist, besondere Wege anzulegen oder bestehende Wege herzurichten,</p>
---	---

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>Wald sowie die Mitnahme von gezähmten Wildtieren und Haustieren mit Ausnahme angeleinter Hunde sind unzulässig. Ausgenommen davon sind Dienst- und Jagdgebrauchshunde in Ausübung ihrer Aufgaben.</p> <p>(3) ...</p> <p>§ 51 Allgemeine Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig sein Betretungsrecht nach § 28 Abs. 1 überschreitet, indem er</p> <p>1: ...</p> <p>3. mit einem Kraftfahrzeug im Wald unbefugt auf nichtöffentlichen Straßen und Wegen oder außerhalb von Wegen fährt (§ 28 Abs. 4),</p> <p>4. mit dem Fahrrad außerhalb von Waldwegen fährt (§ 28 Abs. 5),</p> <p>5. außerhalb der ausgewiesenen Wege und Plätze reitet oder Kutschfahrten durchführt (§ 28 Abs. 6),</p> <p>6. im Wald Motorsport betreibt oder Sportveranstaltungen ohne die erforderliche Genehmigung durchführt (§ 28 Abs. 7),</p> <p>...</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften über sonstige Benutzungen des Waldes (§ 29) verletzt, indem er</p> <p>1. ...</p> <p>2. im Wald Haustiere hält oder gezähmte Wild- oder Haustiere mit Ausnahme angeleinter Hunde mitnimmt (§ 29 Abs. 2),</p> <p>3. ...</p>	<p>hat der Antragsteller bzw. der begünstigte die Kosten hierfür zu tragen." (Landtags-Drucksache Nr. 1/2231 vom 25.9.1992, S. 53).</p> <p>Die Begründung, dass es "dem Waldbesitzer nicht auferlegt werden" könne, diese Benutzungen "im Rahmen seiner Sozialbindung ohne weiteres zu dulden" zeigt aber, dass der Gesetzgeber die zulässigen Benutzungsarten im Zweifel wohl eher restriktiv gehandhabt wissen will, was ebenfalls ein Argument gegen die Ausdehnung des Begriffs "Kutschfahrten" auf die hundegetriebenen Fahrzeuge ist.</p> <p>Für die Zulässigkeit als individuelle Sportausübung im Sinne des § 28 Abs. 7 S. 1 LWaldG MV spricht zunächst, dass das Fahren mit Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern sicherlich (auch) als Sport betrieben werden kann, und somit zumindest vom Wortlaut mit erfasst wird. Es gehört auch sicher nicht zum nach § 28 Abs. 7 S. 3 und § 51 Abs. 1 Nr. 6 LWaldG MV verbotenen "Motorsport".</p> <p>Allerdings bleibt bei diesem Ergebnis eine gewisse systematische Unstimmigkeit. Denn üblicherweise wird der Sachverhalt in den übrigen Ländern, soweit nicht ausnahmsweise (z. B. in Rheinland-Pfalz und Saarland) ausdrücklich geregelt, bei der Zulässigkeit des "Fahrens" im Wald mit abgehandelt. Daher könnte man zunächst einmal auch hier davon ausgehen, dass der Gesetzgeber den Komplex "Fahren" in den Absätzen 4 (betrifft Kraftfahrzeuge) bis 6 des § 28 LWaldG MV abschließend regeln wollte. Insofern würde die Erlaubnis quasi "durch die Hintertür", weil eine bestimmte Art des Fahrens eben als Sport betrieben wird, gegen die Gesetzessystematik verstoßen. Das würde dann letztlich doch gegen die Zulässigkeit über die</p>
---	--

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

	<p>Sportklausel sprechen. Ebenso verhält es sich auch mit der oben in der Gesetzesbegründung erkennbaren eher restriktiven Zulassung der Waldbenutzung.</p> <p>Andererseits findet sich, anders als etwa in § 3 Abs. 1 e) des nordrhein-westfälischen Forstgesetzes, im Waldgesetz kein allgemeines Verbot des "Fahrens im Wald". Hinzu kommt auch, dass der Gesetzgeber in §28 Abs. 7 Satz 3 LWaldG MV ausdrücklich auch den "Motorsport" im Wald verbietet, der sich ja ebenfalls als ein Unterfall des "Fahrens" begreifen lässt. Daraus lässt sich ableiten, dass die Sportklausel des § 28 Abs. 7 Satz 1 LWaldG MV grundsätzlich eben doch auch für Sportarten, bei denen "gefahren" wird, anwendbar ist.</p> <p>Die Möglichkeit, das Fahren mit Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern durch die Erlaubnis des Waldbesitzers und/oder die Behörden zu legalisieren, dürfte dagegen kaum in Betracht kommen, da der Gesetzgeber das in § 29 LWaldG MV nur für bestimmte (andere) "sonstige Benutzungen" vorgesehen hat.</p> <p>Damit ist in Mecklenburg-Vorpommern die Rechtslage etwas unsicher. Das Fahren mit Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern im Wald dürfte allenfalls als "individuelle Sportausübung" auf Waldwegen zulässig sein. Wie oben dargelegt, ist diese Gesetzesauslegung allerdings nicht zwingend, zumal es dazu bislang offenbar auch keine Rechtsprechung gibt. Zu beachten wäre dann außerdem § 28 Abs. 3, insbesondere Satz 2 LWaldG MV: "Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, daß die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der</p>
--	---

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

	<p>Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird."</p> <p>Die Erteilung entsprechender Erlaubnisse durch den Waldbesitzer oder die Behörden sieht das Gesetz dagegen (zumindest) nicht (ausdrücklich) vor.</p>
<p>Niedersachsen</p>	
<p>Rechtsgrundlagen (Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.3.2002, Stand 1.12.2004):</p> <p>§ 23 Recht zum Betreten (1) Jeder Mensch darf die freie Landschaft (§ 2 Abs. 1) betreten und sich dort erholen. (2) Nicht betreten werden dürfen 1. Waldkulturen, Walddickungen, Waldbaumschulen sowie Flächen, auf denen Holz eingeschlagen wird, 2. Äcker in der Zeit vom Beginn ihrer Bestellung bis zum Ende der Ernte und 3. Wiesen während der Aufwuchszeit und Weiden während der Aufwuchs- oder Weidezeit. (3) Betreten im Sinne dieses Gesetzes ist das Begehen, das Fahren in den Fällen des § 25 Abs. 1 und das Reiten.</p> <p>§ 24 Begehen Das Begehen schließt das Skilaufen, das nicht durch Motorkraft oder Zugtiere bewirkte Schlittenfahren und das Benutzen von Krankenfahrstühlen ohne Motorkraft ein.</p> <p>§ 25 Fahren (1) Das Fahren mit Fahrrädern ohne Motorkraft und mit Krankenfahrstühlen mit Motorkraft ist auf tatsächlich öffentlichen Wegen gestattet. Tatsächlich öffentliche Wege sind private Straßen</p>	<p>Unsere Einschätzung:</p> <p>Ausdrücklich gestattet ist in Niedersachsen grundsätzlich das Betreten und Begehen sowie das Skilaufen, das nicht durch Motorkraft oder Zugtiere bewirkte Schlittenfahren, das Benutzen von Krankenfahrstühlen mit und ohne Motorkraft, das Radfahren ohne Motorantrieb und das Reiten und Kutschfahren (§§ 23 Abs. 1, 24, 25 Abs. 1 und 6 NWaldLG).</p> <p>Darüber hinaus gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 NWaldLG ist das Fahren mit Kraftfahrzeugen sowie "mit von Zugtieren gezogenen Fuhrwerken oder Schlitten" (nur) außerhalb von Fahrwegen nicht gestattet, auf den Fahrwegen damit aber grundsätzlich zulässig. Zu den "Zugtieren" im Sinne des Gesetzes gehören auch Hunde, wie sich aus der Begründung ergibt. Dort heißt es (Landtags-Drucksache Nr. 14/2431 vom 24.1.2001, S. 74):</p> <p>"Soweit insbesondere zu Wettkampfwegen Hundegespanne (z. B. mit Huskies), die einen Schlitten oder einen ähnlichen Wagen ziehen, trainiert werden, geht die Nutzung wie schon nach bisherigem Recht entgegen der Auffassung des LSBN (<i>das ist der Landessportbund Niedersachsen e. V.</i>) bereits über das erholungsorientierte Betreten des Waldes und der übrigen freien Landschaft (§ 23 Abs. 1 Satz 1)</p>

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>und Wege, die mit Zustimmung oder Duldung der Grundeigentümerin, des Grundeigentümers oder der sonstigen berechtigten Person tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dazu gehören Wanderwege, Radwege, Fahrwege (Absatz 2 Satz 2), Reitwege und Freizeitwege (§ 37).</p> <p>(2) Außerhalb von Fahrwegen ist das Fahren mit Kraftfahrzeugen sowie mit von Zugtieren gezogenen Fuhrwerken oder Schlitten nicht gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Das Fahren mit den in Satz 1 genannten Fahrzeugen auf Fahrwegen wird durch dieses Gesetz nicht geregelt.</p> <p>§ 28 Weiter gehende Gestattungen</p> <p>Die Waldbesitzenden und sonstigen Grundbesitzenden können die Benutzung ihrer Grundstücke über die Regelungen der §§ 23 bis 25, 26 Abs. 1 und des § 27 hinaus gestatten. Eine Gestattung nach § 27 darf nur begrenzt auf wenige Tage und nur in Einzelfällen erteilt werden.</p> <p>§ 29 Rücksichtnahme</p> <p>Wer Grundstücke im Rahmen der §§ 23 bis 28 betritt, darf die Waldbesitzenden und sonstigen Grundbesitzenden der betretenen und der benachbarten Grundstücke und andere Personen nicht schädigen, gefährden oder belästigen. Radfahrerinnen und Radfahrer sowie Reiterinnen und Reiter haben besondere Rücksicht auf andere Personen zu nehmen. Sie haben Krankenfahrstühlen, Fußgängerinnen und Fußgängern Vorrang einzuräumen, es sei denn, dass sie auf gekennzeichneten Radwegen fahren oder auf gekennzeichneten Reitwegen reiten.</p>	<p>hinaus und rechtfertigt engere Schranken als bei Wandernden und Radfahrenden.</p> <p>Auch ein nur erholungsbedingtes Fahren mit - von solchen Zugtieren gezogenen – Fahrzeugen ist wegen der immer noch intensiven und weniger gemeinverträglichen Nutzung nur auf den Fahrwegen (§ 25 Abs. 1 Satz 2) im Rahmen der Straßenverkehrsordnung zulässig. Die grundbesitzende Person kann diese Nutzung beschränken oder untersagen. Für die Benutzung von Wanderwegen und Radwegen, aber auch gekennzeichneten Reitwegen sowie für die Einrichtung gekennzeichnete Wege jeweils auch speziell für Schlittenhundegespanne ist eine gesonderte Zustimmung der grundbesitzenden Person notwendig."</p> <p>Damit ist in Niedersachsen das Fahren mit Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern im Wald grundsätzlich nur auf den Fahrwegen zulässig. Hierfür ist dann aber keine (weitere) besondere Genehmigung notwendig. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können (§ 25 Abs. 2 S. 2 NWaldLG).</p> <p>Auf den sonstigen Wegen und abseits davon ist es dagegen grundsätzlich verboten und nur mit Gestattung des Wald- bzw. Grundbesitzenden erlaubt. Wer im konkreten Fall Waldbesitzer und für die Erteilung der Gestattung zuständig ist, lässt sich beim Forstamt erfragen. Ein Rechtsanspruch auf die individuelle Erteilung der Erstattung ergibt sich aus dem NWaldLG nicht.</p> <p>Darüber hinaus gelten diese Grundsätze in</p>
---	--

<p>§ 32 Geltung anderer Vorschriften Unberührt bleiben die Vorschriften des Straßenrechts, des Straßenverkehrsrechts, des Naturschutzrechts, des Jagdrechts und anderer Rechtsvorschriften, die das Betreten einschränken oder dazu in weiterem Umfang berechtigen.</p> <p>§ 42 Ordnungswidrigkeiten (1) ... (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt</p> <ol style="list-style-type: none">1. ...2. über die Gestattung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 hinaus mit einem Krankenfahrstuhl mit Motorkraft oder mit einem Fahrrad in der freien Landschaft außerhalb von Wegen fährt;3. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 mit einem Kraftfahrzeug oder einem von Zugtieren gezogenen Fuhrwerk oder Schlitten außerhalb der Fahrwege fährt;4. ... <p>Nicht ordnungswidrig ist das Verhalten in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 bis 4 und 6, wenn eine weiter gehende Gestattung der Waldbesitzenden oder sonstigen Grundbesitzenden gemäß § 28 erteilt worden ist, in den Fällen des § 27 jedoch nur, wenn sich die Gestattung in den Grenzen des § 28 Satz 2 hält.</p> <p>(3) ...</p>	<p>Niedersachsen aber nicht bloß für den Wald, sondern allgemein für die "freie Landschaft" (vergl. § 23 Abs. 1 NWaldLG). Was alles zur freien Landschaft" im Sinne des Gesetzes zählt, ergibt sich aus § 2 NWaldLG:</p> <p>§ 2 Wald und übrige freie Landschaft (1) Die freie Landschaft besteht aus den Flächen des Waldes und der übrigen freien Landschaft, auch wenn die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. Bestandteile dieser Flächen sind auch die zugehörigen Wege und Gewässer. (2) Nicht zur freien Landschaft gehören</p> <ol style="list-style-type: none">1. Straßen und Wege, soweit sie aufgrund straßengesetzlicher Regelung für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind,2. Gebäude, Hofflächen und Gärten,3. Gartenbauflächen einschließlich Erwerbsbaumschulen und Erwerbsobstflächen sowie4. Parkanlagen, die im räumlichen Zusammenhang zu baulichen Anlagen stehen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. <p>(3) Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Nach einer Erstaufforstung oder wenn sich aus natürlicher Ansammlung mindestens kniehohere Waldbäume entwickelt haben, liegt Wald vor, wenn die Fläche den Zustand nach Satz 1 wahrscheinlich erreichen wird.</p> <p>(4) Zum Wald im Sinne des Absatzes 3 gehören auch</p> <ol style="list-style-type: none">1. kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Schneisen,
--	--

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

	<p>Waldeinteilungs- und Sicherheitsstreifen, Waldblößen, Lichtungen, Waldwiesen, mit dem Wald zusammenhängende und ihm dienende Wildäsungsflächen und Wildäcker,</p> <p>2. Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und seiner Bewirtschaftung oder seinem Besuch dienende Flächen wie Parkplätze, Spielplätze und Liegewiesen sowie</p> <p>3. Moore, Heiden, Gewässer und sonstige ungenutzte Ländereien, die mit Wald zusammenhängen und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind.</p> <p>(5) Als Wald gelten</p> <p>1. mit dem Wald im Sinne der Absätze 3 und 4 verbundene</p> <p>a) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie</p> <p>b) überwiegend für den Eigenbedarf der Waldbesitzenden bestimmte Waldbaumschulen und</p> <p>2. mit Waldbäumen bestandene Parkanlagen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 4 fallen und nicht innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen.</p> <p>(6) Waldflächen im Sinne der Absätze 3 bis 5 verlieren ihre rechtliche Eigenschaft als Wald nicht dadurch, dass sie durch Windwurf oder Brand geschädigt, kahl geschlagen, gerodet oder unzulässig in Flächen mit einer anderen Nutzungsart umgewandelt worden sind.</p> <p>(7) Wald sind nicht</p> <p>1. kleinere Flächen in der übrigen freien Landschaft, die nur mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind,</p> <p>2. Hofgehölze,</p>
--	---

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

	<p>3. Flächen nach dem Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910) in der jeweils geltenden Fassung, soweit auf den Flächen vorübergehend Waldbäume mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden (Kurzumtriebsplantagen).</p>
<h2>Nordrhein-Westfalen</h2>	
<p>Rechtsgrundlagen (Landesforstgesetz, Stand: 1.12.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.5.2004):</p> <p>§ 2 Betreten des Waldes (Zu § 14 Bundeswaldgesetz)</p> <p>(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für das Radfahren, ausgenommen die Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge, und das Fahren mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und festen Wegen.</p> <p>(3) Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, daß die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie andere schutzwürdige Interessen der Waldbesitzer und die Erholung anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden; dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie für Polizeihunde.</p> <p>(4) Organisierte Veranstaltungen im Wald sind der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten</p>	<p>Unsere Einschätzung:</p> <p>Ausdrücklich gestattet ist in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich das Betreten zu Erholungszwecken sowie das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen (§§ 2 Abs. 1 und 2 LFoG NRW). Von Fahrrädern und Krankenfahrstühlen abgesehen, ist ohne besondere Befugnis das "Fahren im Wald" gemäß § 3 Abs. 1 e) LFoG NRW grundsätzlich unzulässig, und kann gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 LFoG NRW als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Im Gegensatz zu den übrigen Ländern ist die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen allerdings auch über den "nackten" Gesetzestext hinaus weitgehend geklärt, denn hier ist die – soweit ersichtlich – bislang einzige Gerichtsentscheidung zur Frage der Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrräder ergangen: In seinem Beschluss vom 18. Januar 1994 (Az.: Ss 582/93 (Z)) hatte sich das Oberlandesgericht (OLG) Köln mit dem Bußgeld für eine Ordnungswidrigkeit zu befassen. Es ging darum, dass die Betroffene mit einem Trainingswagen – laut Gericht "eine Art Schlittenhundegespann auf Rädern" – einen Waldweg befuhr, ohne dafür eine besondere Befugnis zu besitzen. Das OLG</p>

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen, sofern sie nicht mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der Umweltbildung durchgeführt werden. Die Forstbehörde kann die Veranstaltung von bestimmten Auflagen abhängig machen oder verbieten, wenn zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung eine Gefahr für den Wald, seine Funktionen oder die dem Wald und seinen Funktionen dienenden Einrichtungen besteht.</p> <p>§ 3 Betretungsverbote (Zu § 14 Bundeswaldgesetz)</p> <p>(1) Verboten ist das ...</p> <p>e) Fahren im Wald mit Ausnahme des Radfahrens und des Fahrens mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und festen Wegen sowie das Zelten und das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald, soweit hierfür nicht eine besondere Befugnis vorliegt. Verboten ist auch das Reiten im Wald, soweit ...</p> <p>§ 70 Bußgeldvorschriften</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <p>1. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 im Wald außerhalb von Wegen Hunde nicht angeleint mitführt,</p> <p>1a. entgegen § 2 Abs. 2 auf nicht festen Wegen oder abseits von Wegen Rad fährt,</p> <p>1b. entgegen § 2 Abs. 3 den Wald beschädigt oder die Erholung anderer unzumutbar beeinträchtigt,</p> <p>1c. entgegen § 2 Abs. 4 organisierte Veranstaltungen im Wald der Forstbehörde nicht rechtzeitig anzeigt,</p> <p>2. entgegen § 3 Abs. 1 eine dort bezeichnete Fläche oder Einrichtung betritt oder im Wald fährt, zeltet oder Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge abstellt,</p> <p>3. ...</p>	<p>Köln bestätigte den Bußgeldbescheid. Die entscheidenden Passagen des Beschlusses lauten:</p> <p>"Nach § 3 Abs. 1 e LFoG ist das Fahren im Wald mit Ausnahme des Radfahrens und Fahrens mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und Wegen verboten, soweit hierfür keine besondere Befugnis vorliegt, an der es im vorliegenden Fall nach dem Inbegriff der Feststellungen fehlt. Wer vorsätzlich entgegen § 3 Abs. 1 LFoG im Wald fährt, handelt ordnungswidrig (§ 70 Abs. 1 Nr. 2 LFoG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden (§ 70 Abs. 3 LFoG). Eine fahrlässige Zuwiderhandlung gegen §§ 3 Abs. 1, 70 Abs. 1 Nr. 2 OWiG ist nicht bußgeldbewehrt.</p> <p>Als die Betroffene am 24. Dezember 1992 mit dem vierrädrigen, von Hunden gezogenen Gefährt den Waldweg "B.weg" befuhr, hat sie den oben genannten Bestimmungen des Landesforstgesetzes vorsätzlich zuwidergehandelt.</p> <p>Das Fahren mit diesem Gefährt kann bei verständiger Auslegung dem in §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 e LFoG erlaubten Radfahren nicht gleichgesetzt werden. Der entscheidende Unterschied liegt darin, daß Fahrräder, gleichgültig ob sie über zwei, drei oder unter Einbeziehung von sog. Stützrädern sogar über vier Räder verfügen, mit der eigenen Muskelkraft des oder der Fahrer fortbewegt werden, während das von der Betroffenen benutzte Gefährt durch einen zusätzlichen Antrieb, nämlich das Hundegespann in Bewegung gesetzt und gehalten wurde. Ein hundebespanntes Gefährt ähnelt weder in der Erscheinungsform noch in Art und Weise der Bedienung oder</p>
--	--

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

	<p>Fortbewegung einem Fahrrad, sondern ist zumindest im Hinblick auf die fahrerunabhängige Antriebskraft eher den motorgetriebenen Fahrzeugen oder Kutschen zuzurechnen, deren Benutzung auf Waldwegen nach § 2 Abs. 2 LFoG grundsätzlich unzulässig ist. Die Auffassung der Betroffenen, nach dem Gesetzeswortlaut stehe es ihr frei, vor ein geeignetes Fahrrad Hunde zu spannen und damit unter Ausnutzung der Zugkraft des Gespanns Waldwege zu befahren, ist selbst bei großzügigster Auslegung der angeführten Bestimmungen nicht zu billigen.</p> <p>Abgesehen davon, daß eine solche Möglichkeit allenfalls theoretisch vorstellbar ist, weil ein fahrradähnliches Fortbewegungsmittel, wollte man es mit einer Hundemeute antreiben, wegen seiner bauartbedingten physikalischen Gegebenheiten in der Praxis alsbald außer Kontrolle geraten und umstürzen würde, paßt auch der vom Gesetzgeber verwendete Begriff des "Radfahrens" nicht auf einen Bewegungsvorgang, bei dem ein Fahrrad statt durch Muskelkraft des Fahrers durch tierische Antriebskraft fortbewegt wird. Bei verständiger Würdigung des Bedeutungsgehalts und der Grenzen dieses Begriffs würde ein objektiver Betrachter von jemandem, der sich auf einem durch Hunde gezogenen Fahrrad fortbewegen läßt, nicht aussagen, daß er "radfahre". Da hiernach die Fortbewegung auf einem von Hunden gezogenen Fahrrad kein "Radfahren" ist, kann die Benutzung eines vierrädrigen Gefährts, das sich nach Bauart und Aussehen grundlegend vom Erscheinungsbild des Fahrrads abhebt, in Verbindung mit einem Hundegespann erst recht nicht auf Waldwegen erlaubt sein. Zu Unrecht macht die</p>
--	---

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

	<p>Betroffene geltend, eine solche Auslegung verbiete auf Waldwegen sogar die Benutzung von Kinder- oder Leiterwagen und sei daher zu eng. Dabei wird verkannt, daß nach § 24 Abs. 1 StVO Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Roller, Kinderfahrräder und ähnliche Fortbewegungsmittel - dazu gehören namentlich kleinere Schiebkarren und Handwagen (vgl. Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 32. Aufl., § 24 StVO Rn. 6) - nicht als "Fahrzeuge" gelten. Es handelt sich um besondere Fortbewegungsmittel, die ohne wesentliche Gefährdung von Fußgängern dem Gehwegverkehr zugeordnet werden können. (vgl. OLG München VM 1977, 38 = StVE § 24 StVO Nr. 1). Gemeinsam ist ihnen geringe Größe, (meist) geringes Eigengewicht sowie bau- und benutzungsbedingt eine relativ niedrige Fahrgeschwindigkeit. Sie werden meist ohne Steigerung der Bewegungsenergie durch Schieben, Ziehen, Stoßen oder Abstoßen mit Schrittgeschwindigkeit oder wenig mehr bewegt, so daß in aller Regel nur eine geringe Gefahr von ihnen ausgeht (vgl. Jagusch/Hentschel a.a.O.).</p> <p>Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß der Begriff des "Fahrens" in §§ 2 Abs. . 2, 3 Abs. 1 e, 70 Abs. .1 Nr. 2 LFoG grundlegend anders zu verstehen ist als der des "Fahrzeugs" in § 24 StVO. Für eine Übereinstimmung der Begriffe im Kernbereich spricht vielmehr, daß der B.weg nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO durch das Verkehrszeichen 250 für Fahrzeuge aller Art gesperrt war, um dem Verbot des § 3 Abs. 1 e LFoG Nachdruck zu verleihen. Deshalb dürfen entgegen der Ansicht der Betroffenen die in § 24 StVO genannten Fortbewegungsmittel auf Waldwegen ohne weiteres eingesetzt werden. Das wird durch den Sinnzusammenhang der im Landesforstgesetz enthaltenen Regelung</p>
--	--

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

	<p>bestätigt. § 2 Abs. 1 LFoG gestattet in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 1 BundeswaldG das "Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung". Der Wald soll hiernach grundsätzlich den Erholungssuchenden Fuß- bzw. Spaziergängern ("Betreten") vorbehalten bleiben, wobei gemäß § 24 StVO solche Fortbewegungsmittel zugelassen sind, die sich mit dem Fußgängerverkehr vertragen und nicht befürchten lassen, daß sie die Lebensgemeinschaft Wald stören, gefährden, beschädigen oder verunreinigen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 LFoG). Neben dem Fußgängerverkehr ist die Benutzung von Krankenfahrstühlen (auch Kranken und Behinderten soll auf diese Weise der Erholungswert des Waldes zugänglich sein) ebenso gestattet wie das Radfahren. Zwar kann der Radfahrer - im Unterschied zu den Fortbewegungsmitteln des § 24 StVO - selbst auf Waldwegen nicht unerhebliche Geschwindigkeiten erreichen und dadurch eine Gefahr für Fußgänger bilden. Auf der anderen Seite hat das Fahrrad einen hohen Freizeit- und Erholungswert, es ist bei vernünftigem Einsatz weitgehend umweltverträglich und überdies bauartbedingt so beschaffen, daß es wenig Platz braucht und optimal manövriert werden kann, wenn es darum geht, einem Hindernis auszuweichen oder das Rad zum Stehen zu bringen. Gleiches trifft auf ein mit Hunden bespanntes vierrädriges Gefährt nicht zu. Abgesehen davon, daß eine solches Gefährt - je nach Bespannung - geeignet ist, nicht unbeträchtliche Geschwindigkeiten, die sogar über denen eines Fahrrads liegen können, zu erreichen, ist es ersichtlich weder im Fahr- noch im Bremsverhalten so platzsparend und leicht manövrierfähig wie ein Fahrrad. Es liegt auf der Hand, daß ein Hundegespann im Bedarfsfall nicht so schnell</p>
--	--

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

	<p>zum Ausweichen oder Anhalten veranlaßt werden kann wie bei vergleichbarer Situation ein Fahrradfahrer. Hinzu kommt, daß durch die Hundemeute nicht nur erheblicher Platz auf den Waldwegen in Anspruch genommen, sondern durch deren Lebensäußerungen auch die Lebensgemeinschaft Wald empfindlich gestört würde (§ 2 Abs. 3 LFoG).</p> <p>Da nach allem das Fahren mit einem vierrädrigen, hundebespannten Gefährt auf Waldwegen verboten ist und eine Sondererlaubnis nicht vorlag, hat die Betroffene den Bestimmungen der §§ 3 Abs. 1 e, 70 Abs. 1 Nr. 2 LFoG objektiv zuwidergehandelt."</p> <p>In der Entscheidung ging es um einen Trainingswagen, wobei die hundebespannten Fahrräder, auf die sich die FahrerIn berufen hatte, gleich mit abgehandelt wurden. Hier ist die Lage nach der Rechtsprechung also klar, denn das Landesforstgesetz NRW hat sich insoweit seit 1994 nicht geändert: Mit beiden ist das Fahren im Wald ohne besondere Befugnis verboten. Zu prüfen bleibt damit allein die Anwendbarkeit des Beschlusses auf Hundeschlitten. Der Umstand, dass das Gericht selbst das Fahrzeug als eine "Art Hundeschlitten mit Rädern" bezeichnet hat, und die den Beschluss tragenden Argumente (insbesondere die Gefährdung für Fußgänger durch Geschwindigkeit, Platzbedarf und – verglichen mit einem Fahrrad – schlechtere Manövrier- und Bremsfähigkeit, siehe oben) legen es dabei nahe, dass es keinen entscheidenden Unterschied machen kann, ob hinter den Hunden nun ein Wagen oder ein Schlitten gespannt ist. Insofern ist davon auszugehen, dass das OLG Köln auch beim Fahren mit Hundeschlitten zu keinem anderen</p>
--	---

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

	<p>Ergebnis kommen würde.</p> <p>Damit ist in Nordrhein-Westfalen das Fahren mit Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern im Wald grundsätzlich verboten und nur mit "besonderer Befugnis" zulässig. Für die Erteilung dieser Befugnis ist, wie sich aus § 5 Abs. 1 c) LfoG NRW (hier nicht aufgeführt) ergibt, der Waldbesitzer zuständig. Wer im konkreten Fall Waldbesitzer ist, lässt sich beim Forstamt erfragen. Ein Rechtsanspruch auf die individuelle Erteilung der Erlaubnis ergibt sich aus dem LFoG NRW nicht.</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p>	
<p>Rechtsgrundlagen (Landeswaldgesetz, Stand: 1.12.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.3.2004):</p> <p>§ 22 Betreten, Reiten, Befahren</p> <p>(1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr. Neue Sorgfaltspflichten oder Verkehrssicherungspflichten der Waldbesitzenden werden hierdurch nicht begründet. Das Fahren mit Rollstühlen steht dem Betreten gleich.</p> <p>(2) Die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes dürfen nicht gestört werden. Auf die Walderholung sowie auf Nutzungsrechte anderer am Wald ist gegenseitige Rücksicht zu nehmen.</p> <p>(3) Radfahren und Reiten sind im Wald nur auf Straßen und Waldwegen erlaubt; darüber hinausgehende Reit- und Befahrensmöglichkeiten können die Waldbesitzenden gestatten, soweit dadurch nicht die Wirkungen des Waldes und sonstige</p>	<p>Unsere Einschätzung:</p> <p>Ausdrücklich gestattet ist in Rheinland-Pfalz grundsätzlich das Betreten zu Erholungszwecken sowie das Fahren mit Rollstühlen, das Radfahren und das Reiten und Kutschfahren (§ 22 Abs. 1 und 3 LWaldG Rh-Pf).</p> <p>Nach § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 LWaldG Rh-Pf ist darüber hinaus aber unter anderem auch "das Fahren mit Hundegespannen und Loipenfahrzeugen im Wald" ausdrücklich zulässig, wenn auch "nur mit Zustimmung des Waldbesitzenden". Dazu heißt es in der Gesetzesbegründung (Landtags-Drucksache Nr. 13/5733 vom 3.5.2000, S. 38): "In Absatz 4 sind Handlungen aufgeführt, die zwar grundsätzlich nach den Absätzen 1 und 3 gestattet sein können, aber gleichwohl aus unterschiedlichen Gründen von einer Erlaubnis des Waldbesitzenden abhängig sein sollen. Überwiegend handelt es sich dabei um</p>

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>die Wirkungen des Waldes und sonstige Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Die untere Forstbehörde kann auf Antrag der Waldbesitzenden Straßen und Waldwege sperren, wenn besondere Schäden einzutreten drohen oder bereits eingetreten sind. Nicht erlaubt ist das Reiten im Wald auf Straßen und Waldwegen mit besonderer Zweckbestimmung. Die Waldbesitzenden machen die Zweckbestimmung durch Schilder kenntlich. Die Markierung von Straßen und Waldwegen als Wanderwege oder Fahrradwege ist keine besondere Zweckbestimmung im Sinne des Satzes 2.</p> <p>(4) Nur mit Zustimmung der Waldbesitzenden sind insbesondere zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Fahren und Abstellen von Kutschen, Pferdeschlitten, Kraffahrzeugen und Anhängern im Wald,2. das Fahren mit Hundegespannen und Loipenfahrzeugen im Wald,3. das Zelten im Wald,4. das Betreten von Waldflächen und Waldwegen während der Dauer des Einschlags und der Aufarbeitung von Holz,5. das Betreten von Naturverjüngungen, Forstkulturen und Pflanzgärten,6. das Betreten von forstbetrieblichen Einrichtungen,7. die Durchführung organisierter Veranstaltungen im Wald. <p>Die Wirkungen des Waldes und sonstige Rechtsgüter dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(5) Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts und § 12 des Landespflegegesetzes bleiben unberührt, ebenso andere Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten des Waldes einschränken oder solche Einschränkungen zulassen. Das Betretens- und Befahrensrecht</p>	<p>Einschränkungen zum Schutz des Waldes oder der Waldbesitzenden."</p> <p>Wer ohne Zustimmung mit Hundegespannen im Wald fährt, begeht nach § 37 Abs. 2 Nr. 5 LWaldG Rh-Pf eine Ordnungswidrigkeit.</p> <p>Aus dem Gesetz und der Begründung ergibt sich im übrigen keine Differenzierung danach, ob hinter den Hunden ein Wagen, Schlitten oder Fahrrad abgebracht ist. Entscheidend ist nach § 22 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 LWaldG Rh-Pf der "Antrieb" durch das Hundegespann und nicht das dadurch in Bewegung gesetzte Gefährt. Daher ist "Hundegespanne" dem Wortlaut nach hier auf alle drei Fahrzeugarten bezogen.</p> <p>Damit ist in Rheinland-Pfalz das Fahren mit Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern im Wald grundsätzlich verboten und nur mit "Zustimmung des Waldbesitzenden" zulässig. Außerdem dürfen dadurch die Wirkungen des Waldes und sonstige Rechtsgüter nicht beeinträchtigt werden (§ 22 Abs. 4 S. 2 LWaldG Rh-Pf). Wer im konkreten Fall Waldbesitzer und für die Zustimmung zuständig ist, lässt sich beim Forstamt erfragen. Ein Rechtsanspruch auf die individuelle Erteilung der Zustimmung ergibt sich aus dem LWaldG Rh-Pf nicht.</p>
--	--

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>besteht nur vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften.</p> <p>§ 37 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. ...</p> <p>4. entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 im Wald mit Kutschen, Pferdeschlitten, Kraftfahrzeugen oder Anhängern fährt oder diese abstellt,</p> <p>5. entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 im Wald mit Hundegespannen oder Loipenfahrzeugen fährt,</p> <p>...</p> <p>9. entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 organisierte Veranstaltungen verantwortlich im Wald durchführt,</p> <p>10. ...</p>	
<p>Saarland</p>	
<p>Rechtsgrundlagen (Landeswaldgesetz, Stand: 1.12.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.7.2003):</p> <p>§ 25 Betreten des Waldes</p> <p>(1) Das Betreten des Waldes zum Zweck der naturverträglichen Erholung ist jedermann gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen sowie das Reiten im Wald ist nur auf Wegen und Straßen gestattet. Wege im Sinne dieses Gesetzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, dauerhaft angelegte oder naturfeste forstliche Wirtschaftswege; Maschinenwege, Rückeschneisen, Gliederungslinien der Betriebsplanung sowie Fußpfade sind keine Wege.</p> <p>(2) Die Kennzeichnung von Wegen im Wald als Wander-, Reit- oder Fahrradwege bedarf der</p>	<p>Unsere Einschätzung:</p> <p>Ausdrücklich gestattet ist im Saarland grundsätzlich das Betreten zum Zweck der naturverträglichen Erholung sowie das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten (§ 25 Abs. 1 LWaldG Saar).</p> <p>Nach § 25 Abs. 3 Nr. 4 LWaldG Saar ist darüber hinaus aber unter anderem auch "das Fahren mit Kutschen sowie mit Hundegespannen" ausdrücklich zulässig, wenn auch "nur mit Zustimmung des Waldbesitzers". Dazu heißt es in der Gesetzesbegründung (Landtags-Drucksache Nr. 12/790 vom 9.12.2002, S. 22):</p> <p>"In Absatz 3 werden Handlungen aufgeführt, die nur mit Zustimmung des Waldbesitzenden zulässig sind. Hierzu zählt insbesondere das Fahren mit Hundegespannen, Radfahren und</p>

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>Zustimmung des Waldbesitzers. Die Kennzeichnung bewirkt nicht den Ausschluss anderer Nutzungsarten.</p> <p>(3) Nur mit Zustimmung des Waldbesitzers sind insbesondere zulässig</p> <p>1. ...</p> <p>3. das Abstellen und Fahren von motorgetriebenen Fahrzeugen,</p> <p>4. das Fahren mit Kutschen sowie mit Hundegespannen,</p> <p>5. ...</p> <p>6. die Durchführung organisierter Veranstaltungen im Wald mit gewerblichem Charakter sowie</p> <p>7. das Radfahren und Reiten abseits von Wegen und Straßen.</p> <p>(4) Die Forstbehörde gestattet auf Antrag auch ohne Zustimmung des Waldbesitzers das Fahren mit motorgetriebenen oder land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, wenn dies zur Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke erforderlich ist. § 15 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.</p> <p>(5) Die Benutzung des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr. ... Wer den Wald benutzt, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht beschädigt, gefährdet oder verunreinigt sowie die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(6) Die Vorschriften des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt, ebenso andere Vorschriften des öffentlichen Rechts, die die Benutzung des Waldes einschränken oder solche Einschränkungen zulassen.</p> <p>§ 50 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, ...</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p>Reiten abseits von Wegen und Straßen, das Abstellen und Fahren von motorgetriebenen oder von Tieren gezogenen Fahrzeugen, das Zelten sowie die Durchführung organisierter Veranstaltungen im Wald.".</p> <p>Andererseits begeht derjenige, der im Saarland ohne Erlaubnis mit Hundegespannen im Wald fährt, durch dieses Fahren allein grundsätzlich noch keine Ordnungswidrigkeit. Denn nach dem zugehörigen Ordnungswidrigkeits-Tatbestand des § 50 Abs. 2 Nr. 1 c) LWaldG Saar kann nur das Fahren mit Kutschen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Aus dem Gesetz und der Begründung ergibt sich im übrigen keine Differenzierung danach, ob hinter den Hunden ein Wagen, Schlitten oder Fahrrad abgebracht ist. Entscheidend ist nach § 25 Abs. 3 Nr. 4 LWaldG Saar der "Antrieb" durch das Hundegespann und nicht das dadurch in Bewegung gesetzte Gefährt. Daher ist "Hundegespanne" dem Wortlaut nach hier auf alle drei Fahrzeugarten bezogen.</p> <p>Damit ist im Saarland das Fahren mit Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern im Wald grundsätzlich verboten und nur mit "Zustimmung des Waldbesitzers" zulässig. Wer im konkreten Fall Waldbesitzer und dafür zuständig ist, lässt sich beim Forstamt erfragen. Ein Rechtsanspruch auf die individuelle Erteilung der Zustimmung ergibt sich aus dem LWaldG Saar nicht.</p>
---	---

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>1. entgegen den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 ohne Zustimmung des Waldbesitzers</p> <p>a) ...</p> <p>b) motorgetriebene Fahrzeuge im Wald fährt oder abstellt,</p> <p>c) mit Kutschen fährt,</p> <p>d) abseits von Straßen und Wegen Rad fährt oder reitet,</p> <p>...</p>	
<h2>Sachsen</h2>	
<p>Rechtsgrundlagen (Waldgesetz, Stand: 1.12.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2002):</p> <p>§ 11 Betreten des Waldes</p> <p>(1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Das Radfahren und das Fahren mit motorgetriebenen Krankenfahrstühlen ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen. Das Radfahren ist nicht gestattet auf Sport- und Lehrpfaden sowie auf Fußwegen.</p> <p>(2) Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr. Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, daß die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört oder gefährdet, der Wald und die Einrichtungen im Wald nicht beschädigt, zerstört oder verunreinigt werden sowie die Erholung anderer Waldbesucher nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Andere Benutzungsarten wie das Fahren mit Motorfahrzeugen, Fuhrwerken oder Kutschen, das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen und das Aufstellen von Verkaufsständen im Wald sind nicht Teil des Betretensrechtes; sie bedürfen unbeschadet eventuell erforderlicher Genehmigungen nach anderen</p>	<p>Unsere Einschätzung:</p> <p>Ausdrücklich gestattet ist in Sachsen grundsätzlich das Betreten zum Zwecke der Erholung sowie das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten (§§ 11 Abs. 1, 12 Sächs WaldG). Nach dem oben zu § 14 BWaldG gesagten und unter Berücksichtigung des dort zitierten Beschlusses des OLG Köln vom 18. Januar 1994 (siehe dazu auch ausführlich oben bei NRW) ist das Fahren mit Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern damit zumindest nicht ausdrücklich zugelassen.</p> <p>Außerdem sind gemäß § 11 Abs. 4 SächsWaldG "andere Benutzungsarten wie das Fahren mit Motorfahrzeugen, Fuhrwerken oder Kutschen, das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen und das Aufstellen von Verkaufsständen im Wald" nicht Teil des Betretensrechtes und bedürfen in jedem Fall (auch) der besonderen Erlaubnis des Waldbesitzers.</p> <p>Zwar wird das Fahren mit Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern in § 11 Abs. 4 nicht ausdrücklich genannt, doch aus dem Zusammenhang mit § 11 Abs. 1 ergibt sich, dass damit alle Benutzungsarten außer</p>

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>Rechtsvorschriften der besonderen Erlaubnis des Waldbesitzers. Sie dürfen die Funktionen des Waldes (§ 1 Nr. 1) nicht beeinträchtigen, Das gilt auch für organisierte Veranstaltungen, insbesondere Querfeldeinläufe, Volkswanderungen und Wintersportveranstaltungen.</p> <p>(5) Andere Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten des Waldes (Absatz 1 Satz 1) einschränken oder solche Einschränkungen zulassen, bleiben unberührt.</p> <p>§ 12 Reiten im Wald</p> <p>(1) ...</p> <p>§ 52 Allgemeine Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, ...</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 11 Abs. 1 im Walde außerhalb von Straßen und Wegen mit dem Rad oder motorgetriebenen Krankenfahrstuhl fährt oder mit dem Rad auf Sport- oder Lehrpfaden oder Fußwegen fährt,</p> <p>2. entgegen § 11 Abs. 2 die Lebensgemeinschaft Wald oder die Bewirtschaftung des Waldes stört oder gefährdet, den Wald oder die Einrichtungen im Wald beschädigt, zerstört oder verunreinigt, ...</p> <p>5. entgegen § 11 Abs. 4 unbefugt im Walde mit einem Motorfahrzeug, Fuhrwerk oder einer Kutsche fährt, zeltet, einen Wohnwagen abstellt, einen Verkaufsstand aufstellt, außerhalb der dafür freigegebenen Flächen ein Gewerbe betreibt oder die mit einer Erlaubnis verbundenen Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,</p> <p>(6) ...</p>	<p>Betreten, Radfahren und Fahren mit Krankenfahrstühlen gemeint sind. Auch der Wortlaut "Andere Benutzungsarten wie das Fahren mit Motorfahrzeugen, Fuhrwerken ..." zeigt, dass die genannten Benutzungsarten offenbar nur als die wichtigsten Beispielfälle, aber keinesfalls abschließend aufgezählt werden. Der Umstand, dass gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 SächsWaldG nicht alle möglichen unzulässigen Benutzungsarten auch als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können, steht dieser Auslegung nicht entgegen.</p> <p>Damit ist in Sachsen das Fahren mit Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern im Wald grundsätzlich verboten und nur mit "besonderer Erlaubnis des Waldbesitzers" zulässig. Außerdem dürfen dadurch die Funktion des Waldes nach § 1 Nr. 1 Sächs WaldG nicht beeinträchtigt werden (§ 11 Abs. 5 Satz 2 SächsWaldG). Wer im konkreten Fall Waldbesitzer und für die Erteilung der Erlaubnis zuständig ist, lässt sich beim Forstamt erfragen. Ein Rechtsanspruch auf die individuelle Erteilung der Erlaubnis ergibt sich aus dem SächsWaldG nicht.</p>
Sachsen-Anhalt	

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>Rechtsgrundlagen (Landeswaldgesetz und Feld- und Forstordnungsgesetz)</p> <p>1) Landeswaldgesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.8.2002, Stand: 1.12.2004):</p> <p>§ 13 Grundsätze</p> <p>(1) ...</p> <p>(7) Für die Ausübung des Betretungsrechtes des Waldes gelten die Vorschriften des Feld- und Forstordnungsgesetzes.</p> <p>2) Feld- und Forstordnungsgesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.3.2002 (Stand: 1.12.2004):</p> <p>§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes sind:</p> <p>1. Feld: außerhalb einer geschlossenen Bebauung gelegene unbebaute Flächen, soweit sie nicht öffentliche Straßen, Wald oder Gewässer sind. Ausgenommen sind ferner Hausgärten, mit Wohngebäuden verbundene Parkanlagen, mit Gebäuden verbundene Betriebsflächen, Campingplätze sowie Friedhöfe;</p> <p>2. Wald: Wald im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Landeswaldgesetzes vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520);</p> <p>3. Grundbesitzer: der Feld- oder Waldeigentümer (Grundeigentümer) und der Nutzungsberechtigte;</p> <p>4. Nutzungsberechtigter: der zur Nutzung berechtigte unmittelbare Besitzer;</p> <p>5. Privatwege: Straßen, Wege und Plätze, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Ausgenommen sind</p> <p>a) Fußpfade in einer durchschnittlichen Breite von weniger als einem Meter,</p> <p>b) Holzrückelinien,</p> <p>c) Gräben und deren Ränder,</p> <p>d) Feld-, Wald- und Wiesenränder;</p>	<p>Unsere Einschätzung:</p> <p>Ausdrücklich gestattet ist in Sachsen-Anhalt grundsätzlich das Betreten (einschließlich Skifahren und Rodeln, Spielen und ähnliche Betätigungen ohne Motorkraft) sowie das Fahren mit Krankenfahrstühlen, mit Fahrrädern ohne Motorkraft, Fuhrwerken oder Schlittengespannen und das Reiten (§ 13 Abs. 7 WaldG Sachs-A i. V. m. §§ 1 Nr. 6, 3 Abs. 1, 4 Abs. 2 und § 5 FFOG Sachs-A).</p> <p>Zwar werden auch Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannte Fahrräder "ohne Motorkraft" bewegt, doch aus dem systematischen Zusammenhang mit § 4 FFOG Sachs-A, der das "Befahren" regelt und die "Schlittengespanne" ausdrücklich erwähnt, folgt, dass das Fahren mit diesen Gefährten nicht zu den "ähnlichen Betätigungen" im Sinne des § 1 Nr. 6 FFOG Sachs-A (und damit nicht zum "Betreten") zählt.</p> <p>Nach dem oben zu § 14 BWaldG gesagten und unter Berücksichtigung des dort zitierten Beschlusses des OLG Köln vom 18. Januar 1994 (siehe dazu auch ausführlich oben bei NRW) ist das Fahren mit Trainingswagen und hundebespannten Fahrrädern damit zumindest nicht ausdrücklich zugelassen, während die Hundeschlitten zu den "Schlittengespannen" des § 4 Abs. 2 FFOG Sachs-A gehören.</p> <p>Für letztere richtet sich die Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 FFOG Sachs-A, der nach Personen und Wegen unterscheidet. Danach ist das Fahren in Feld und Wald mit Schlittengespannen ohne Beschränkung auf Privatwege gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 1 S. 2 FFOG Sach-A, den folgenden Personen erlaubt: Personen mit Einwilligung des Grundeigentümers oder des Nutzungsberechtigten, jedoch nicht zu</p>
--	---

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>6. Betreten: Betreten einschließlich Skifahren und Rodeln, Spielen und ähnliche Betätigungen ohne Motorkraft sowie das Fahren mit Krankenfahrstühlen.</p> <p>§ 3 Betreten</p> <p>(1) Jede Person darf Feld und Wald zum Zwecke der Erholung unentgeltlich betreten, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.</p> <p>(2) Der Einwilligung des Nutzungsberechtigten bedürfen in Feld und Wald:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Betreten von<ol style="list-style-type: none">a) Forstkulturen, ...2. das Zelten oder das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen,3. das Aufstellen von Bienenwagen oder Bienenständen. <p>Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Bedienstete von Behörden und Personen mit behördlichem Auftrag, soweit das Betreten zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist.</p> <p>(3) ...</p> <p>§ 4 Befahren</p> <p>(1) Das Fahren in Feld und Wald mit Kraftfahrzeugen ist verboten. Ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Personen mit Einwilligung des Grundeigentümers oder des Nutzungsberechtigten, jedoch nicht zu motorsportlichen Zwecken,2. Personen im Rahmen der befugten Jagdausübung,3. Bedienstete von Behörden und Personen mit behördlichem Auftrag, soweit das Befahren zur Erfüllung ihres Dienstes erforderlich ist. <p>(2) In Feld und Wald ist das Fahren mit Fahrrädern ohne Motorkraft, Fuhrwerken oder Schlittengespannen nur erlaubt</p>	<p>Nutzungsberechtigten, jedoch nicht zu motorsportlichen Zwecken, Personen im Rahmen der befugten Jagdausübung, und Bediensteten von Behörden und Personen mit behördlichem Auftrag, soweit das Befahren zur Erfüllung ihres Dienstes erforderlich. Für "Privatmusher" wird dabei in der Regel nur die Möglichkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 (Zustimmung des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten) in Betracht kommen. Darüber hinaus darf (auch ohne besondere Erlaubnis) jedermann mit Schlittengespannen auf "Privatwegen" fahren, die nach Breite und Oberflächenbeschaffenheit für ein Befahren geeignet sind, ohne daß Störungen anderer oder nachhaltige Schäden an den Wegen zu befürchten sind; ein Anspruch auf Öffnung zulässiger Schranken besteht nicht. Wer im Wald entgegen § 4 Abs. 2 außerhalb von geeigneten Privatwegen mit einem Fahrrad ohne Motorkraft, einem Fuhrwerk oder einem Schlittengespann fährt, begeht gemäß § 13 Abs. 7 LWaldG Sachs-A i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 5 FFOG Sachs-A eine Ordnungswidrigkeit.</p> <p>"Privatwege" im Sinne des Gesetzes sind dabei alle Straßen, Wege und Plätze, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Ausgenommen sind Fußpfade in einer durchschnittlichen Breite von weniger als einem Meter, Holzurückelinien, Gräben und deren Ränder sowie Feld-, Wald- und Wiesenränder (§ 1 Nr. 5 FFOG Sachs-A). Siehe dazu außerdem die obige Einführung unter b)).</p> <p>Als dritte Möglichkeit sieht § 4 Abs. 3 FFOG Sachs-A vor, dass die zuständigen Behörden unter den dort aufgeführten Bedingungen eine Befreiung vom Fahrverbot des Absatzes 2 erteilen kann. Das dürfte aber nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommen, weil die</p>
--	--

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>1. für Personen nach Absatz 1 Satz 2 sowie</p> <p>2. für jede Person auf Privatwegen, die nach Breite und Oberflächenbeschaffenheit für ein Befahren geeignet sind, ohne daß Störungen anderer oder nachhaltige Schäden an den Wegen zu befürchten sind; ein Anspruch auf Öffnung zulässiger Schranken besteht nicht.</p> <p>(3) Die zuständige Behörde kann von den Verboten des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 Befreiung erteilen, wenn</p> <p>1. bei Abwägung die Interessen der Antragstellenden diejenigen der Grundbesitzer überwiegen,</p> <p>2. die Antragstellenden gewährleisten, daß sie den Grundbesitzern entstehende Nachteile ausgleichen und</p> <p>3. öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.</p> <p>Die Anhörung kann unterbleiben, wenn die Grundbesitzer unbekannt sind oder die Anhörung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Absatz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Werden Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 durch Schranken unzumutbar beeinträchtigt, trifft die zuständige Behörde auf Antrag angemessene Regelungen. Entstehende Kosten werden den Verfahrensbeteiligten nach billigem Ermessen auferlegt.</p> <p>§ 5 Reiten</p> <p>(1) ...</p> <p>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. ...</p> <p>5. entgegen § 4 Abs. 2 außerhalb von geeigneten Privatwegen mit einem Fahrrad ohne Motorkraft, einem Fuhrwerk oder einem Schlittengespann fährt,</p>	<p>Interessenabwägung (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 FFOG Sach-A) wohl nur selten zu Gunsten des Antragstellers, also des "mushers", ausgehen wird.</p> <p>Zu prüfen bleibt, was für die Trainingswagen und hundebespannten Fahrräder gilt. Dem Wortlaut nach sind sie nicht ausdrücklich erwähnt. Auch in der Begründung zu § 4 FFOG Sachs-A findet sich dazu nichts. Dort heißt es (Landtags-Drucksache Nr. 2/2601 vom 11.9.1996, Begründung zu § 4 Abs. 2):</p> <p>"Zu Absatz 2: Das Fahren mit Fahrrädern ohne Motorkraft, Fuhrwerken und Schlittengespannen wird in gewissem Umfange erlaubt. Erlaubt wird es zunächst dem Personenkreis, der nach Absatz 1 auch von dem Verbot des Fahrens mit Kraftfahrzeugen ausgenommen ist. Ferner wird das Fahren mit den genannten Fahrzeugen für jede Person auf geeigneten Privatwegen erlaubt, da dies keine so erhebliche Beeinträchtigung der übrigen Nutzer von Feld und Wald bewirkt. Die Eignung richtet sich nach Breite und Oberflächenbeschaffenheit der Wege. Ungeeignet wäre ein Weg z. B. dann, wenn er so schmal ist, daß Fußgänger durch Radfahrer unzumutbar behindert würden oder so aufgeweicht ist, daß die Räder den Weg beschädigen würden."</p> <p>Der Gesetzgeber, der zwar die Fuhrwerke und Schlittengespanne geregelt hat, scheint dabei die – nach Art, Größe und Waldbelastung - gewissermaßen "dazwischenstehenden" Trainingswagen (und die hundebespannten Fahrräder) eher übersehen zu haben, als dass sich daraus ein Hinweis darauf ergeben würde, dass er sie bewusst ausschließen wollte. Das lässt sich wohl dadurch erklären, dass 1996 der Schlittenhundesport (und damit die Notwendigkeit</p>
--	---

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>6. ... (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer in Feld oder Wald vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt</p> <p>1. ... 2. einen Privatweg beschädigt oder dessen Benutzung erschwert oder 3. ...</p>	<p>des sommerlichen Trainings) noch weniger verbreitet war als heute. Auch die Argumentation, dass die Fuhrwerke und Schlittengespanne keine so erhebliche Beeinträchtigung der übrigen Nutzer von Feld und Wald bewirken, lässt sich auf das Fahren mit Trainingswagen und hundebespannten Fahrrädern übertragen. Insofern erscheint es hier vertretbar, hinsichtlich dieser Fahrzeuge nicht von einer bewussten Ausklammerung, sondern eher von einer Gesetzeslücke auszugehen. Diese lässt sich füllen, indem die Vorschriften über die Schlittengespanne für die Trainingswagen und hundebespannten Fahrräder entsprechend (analog) angewandt werden. Dem Schutz des Waldes und der übrigen Besucher wird dabei ausreichend Sorge getragen, denn die Privatwege müssen nach Breite und Oberflächenbeschaffenheit für ein Befahren geeignet sein, und Störungen anderer oder nachhaltige Schäden an den Wegen dürfen nicht zu befürchten sein.</p> <p>Damit ist in Sachsen-Anhalt das Fahren mit Hundeschlitten im Wald grundsätzlich verboten, aber in den im Gesetz genannten Fällen zulässig ist. Das betrifft zum einen den Personenkreis des § 4 Abs. 1 FFOG Sachs-A, und hier insbesondere das Fahren mit Zustimmung des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten. Wer im konkreten Fall Grundeigentümers bzw. Nutzungsberechtigte und für die Erteilung der Zustimmung zuständig ist, lässt sich beim Forstamt erfragen. Ein Rechtsanspruch auf die individuelle Erteilung der Zustimmung ergibt sich aus dem FFOG Sachs-A nicht. Ohne diese Zustimmung ist das Fahren nur auf "Privatwegen" erlaubt, soweit sie nach Breite und Oberflächenbeschaffenheit für ein</p>
---	---

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

	<p>Befahren geeignet sind, ohne dass Störungen anderer oder nachhaltige Schäden an den Wegen zu befürchten sind.</p> <p>Außerdem kommt – aber wohl eher theoretisch – auch noch die Möglichkeit einer Befreiung von den Fahrverboten durch die Behörden in Betracht.</p> <p>Für Trainingswagen und hundebespannte Fahrräder enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung, aber es erscheint hier vertretbar, die Vorschriften für die Hundeschlitten entsprechend anzuwenden.</p> <p>Darüber hinaus gelten diese Grundsätze in Sachsen-Anhalt nicht bloß für den Wald, sondern allgemein für das Fahren in "Feld und Wald" (vergl. § 4 Abs. 2 FFOG Sachs-A). Was alles dazu zählt, ergibt sich aus § 1 Nr. 1 und 2 FFOG Sachs-A (siehe oben).</p>
<p>Schleswig-Holstein</p>	
<p>Rechtsgrundlagen (Landeswaldgesetz vom 12.11.2004, Stand: 1.1.2005):</p> <p>§ 17 Betreten des Waldes</p> <p>(1) Jeder Mensch darf den Wald zum Zwecke der naturverträglichen Erholung auf eigene Gefahr betreten. Das Betreten in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang (Nachtzeit) ist auf Waldwege beschränkt. Auch bei Tage auf Waldwege beschränkt ist das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen, das Skilaufen und das nicht durch Motorkraft oder Zugtiere bewirkte Schlittenfahren.</p> <p>(2) Nicht gestattet sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ..., 2. ..., 3. sonstige Benutzungsarten des Waldes wie das 	<p>Unsere Einschätzung:</p> <p>Ausdrücklich gestattet ist in Schleswig-Holstein grundsätzlich das Betreten zum Zwecke der naturverträglichen Erholung sowie das Radfahren, Fahren mit Krankenfahrstühlen, Skilaufen, das nicht durch Motorkraft oder Zugtiere bewirkte Schlittenfahren und das Reiten (§§ 17 Abs. 1, 18 LWaldG Schl-H). Nach dem oben zu § 14 BWaldG gesagten und unter Berücksichtigung des dort zitierten Beschlusses des OLG Köln vom 18. Januar 1994 (siehe dazu auch ausführlich oben bei NRW) ist das Fahren mit Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern damit zumindest nicht ausdrücklich zugelassen.</p> <p>Das "Fahren", ausgenommen das in § 17 Abs. 1</p>

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>Fahren, ausgenommen nach Absatz 1, das Abstellen von Fahrzeugen und Wohnwagen, das Zelten sowie die Mitnahme von gezähmten Wildtieren und Haustieren mit Ausnahme angeleinter Hunde auf Waldwegen sowie</p> <p>4. die Durchführung organisierter Veranstaltungen im Wald,</p> <p>es sei denn, dass hierfür eine Zustimmung der waldbesitzenden Person vorliegt. Die Waldfunktionen und sonstige Rechtsgüter dürfen auf Grund dieser Zustimmung nicht beeinträchtigt werden. § 20 und andere Vorschriften des öffentlichen Rechts, die die Regelungen der Absätze 1 bis 3 einschränken oder solche Einschränkungen zulassen, bleiben unberührt.</p> <p>(3) Wer sich im Wald befindet, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, die Bewirtschaftung des Waldes nicht behindert, der Wald und darin gelegene Einrichtungen und Anlagen nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt und die Erholung oder sonstige schutzwürdige Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden. Weitergehende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p> <p>§ 38 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, ...</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. ...</p> <p>3. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 den Wald zur Nachtzeit abseits der Waldwege betritt;</p> <p>4. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 3 abseits der Waldwege Rad fährt, mit Krankenfahrstühlen fährt, Ski läuft oder Schlitten fährt;</p> <p>5. entgegen § 17 Abs. 2 ohne Zustimmung der waldbesitzenden Person</p> <p>a) ...,</p>	<p>geregelte Fahren, ist nicht gestattet, es sei denn, dass die Zustimmung der waldbesitzenden Person vorliegt (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 LWaldG SchlH). Zum Fahren i. S. d. Nr. 3 zählt nach der Gesetzesbegründung auch das "Fahren mit Hundeschlitten oder sonstige von Zugtieren gezogene Schlitten oder sonstigen Gespannen" bzw. mit "Pferdekutschen oder Hundeschlitten (Hundegespannen)" (vergl. Landtags-Drucksache Nr. 15/3262 S. 110 und 112).</p> <p>Damit ist in Schleswig-Holstein das Fahren mit Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern im Wald grundsätzlich verboten und nur mit "Zustimmung der waldbesitzenden Person" zulässig (Waldbesitzer sind nach § 2 Abs. 5 LWaldG Schl-H die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und Nutzungsberechtigte, sofern diese den Wald unmittelbar besitzen, als natürliche oder juristische Personen, beim zum Sondervermögen „Landeswald Schleswig-Holstein“ gehörenden Waldes ist es das Sondervermögen, vertreten durch das Umweltministerium Schleswig-Holstein). Wer im konkreten Fall Waldbesitzer und dafür zuständig ist, lässt sich beim Forstamt erfragen.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf die individuelle Erteilung der Befugnis ergibt sich aus dem LWaldG Schl-H nicht.</p>
--	--

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>b) ...,</p> <p>c) sonstige Benutzungsarten des Waldes wie das Fahren, ausgenommen nach § 17 Abs. 1, das Abstellen von Fahrzeugen und Wohnwagen, das Zelten sowie die Mitnahme von gezähmten Wildtieren und Haustieren mit Ausnahme angeleinter Hunde auf Waldwegen vornimmt,</p> <p>d) organisierte Veranstaltungen im Wald durchführt;</p> <p>6. entgegen § 17 Abs. 3 sich im Wald so verhält, dass die Lebensgemeinschaft Wald mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, die Bewirtschaftung des Waldes behindert, der Wald und die darin gelegenen Einrichtungen oder Anlagen gefährdet, geschädigt oder verunreinigt oder die Erholung oder sonstige schutzwürdige Interessen anderer beeinträchtigt werden;</p> <p>7. ...</p>	
<p>Thüringen</p>	

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>Rechtsgrundlagen (Waldgesetz und 1. DVO zum Thüringer Waldgesetz):</p> <p>1) Waldgesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2004 (Stand: 3.12.2004):</p> <p>§ 6 Betreten des Waldes, sportliche Betätigung in Wäldern</p> <p>(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der naturverträglichen Erholung ist jedem gestattet. Das Betreten und Befahren des Waldes geschieht auf eigene Gefahr, besondere Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers werden durch das Betretungsrecht des Waldes nicht begründet. Dies gilt auch für gekennzeichnete Wege und Pfade.</p> <p>(2) Jeder Waldbesucher hat sich so zu verhalten, dass der Wald nicht beschädigt oder verunreinigt, seine Bewirtschaftung sowie die Lebensgemeinschaft nicht gestört und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird. Hunde, die nicht zur Jagd verwendet werden, sind an der Leine zu führen.</p> <p>(3) Rad fahren und Fahren mit Krankenfahrstühlen ist auf festen Wegen und Straßen erlaubt. Reiten ist auf gekennzeichneten Wegen und Straßen gestattet. Es sollen daher genügend geeignete und möglichst zusammenhängende Wege und Straßen als Reitwege gekennzeichnet werden, die zudem eine Verbindung mit Wegen und Straßen außerhalb des Waldes aufweisen. Die Kennzeichnung erfolgt durch die untere Forstbehörde nach Anhörung der örtlichen Interessenvertretungen der Waldbesitzer und der Waldbenutzer, insbesondere der Reiter, Radfahrer, Wanderer, Skiläufer, Jäger und Kommunen. Das Fahren mit Kutschen ist auf befestigten Wegen und Straßen, die als Reitwege gekennzeichnet sind, erlaubt. Reit- und</p>	<p>Unsere Einschätzung:</p> <p>Ausdrücklich gestattet ist in Thüringen grundsätzlich das Betreten zum Zwecke der naturverträglichen Erholung sowie das Radfahren, Fahren mit Krankenfahrstühlen, und das Reiten (§ 6 Abs. 1 und 3 ThürWaldG und §§ 1, 2 Erste DVOThürWaldG). Nach dem oben zu § 14 BWaldG gesagten und unter Berücksichtigung des dort zitierten Beschlusses des OLG Köln vom 18. Januar 1994 (siehe dazu auch ausführlich oben bei NRW) ist das Fahren mit Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern damit zumindest nicht ausdrücklich zugelassen.</p> <p>Allerdings ist gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5 ThürWaldG auch das Fahren mit Kutschen "auf befestigten Wegen und Straßen, die als Reitwege gekennzeichnet sind", erlaubt. Gegen die mögliche Einordnung als "Kutschfahrten" spricht aber zum einen der Wortlaut des Gesetzes, denn Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannte Fahrräder werden üblicherweise nicht – zumindest nicht ernsthaft – als "Kutschen" bezeichnet. Außerdem zeigt sich in § 6 Abs. 3 Satz 6 und Abs. 9 ThürWaldG, in denen jeweils von "Reit- und Kutschpferden" die Rede ist, ein enger systematischer Zusammenhang zwischen den "Reiten" und den Zugtieren von "Kutschen". Das deutet ganz entschieden darauf hin, dass hier nur Pferdekutschen gemeint sind.</p> <p>Zu prüfen bleibt damit, ob das Fahren mit Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern dann wenigstens mit Erlaubnis des Waldeigentümers und/oder der Behörden zulässig sein könnte. § 6 Abs. 6 Satz 3 ThürWaldG zählt hierzu einige Benutzungsarten auf, die "nur mit Zustimmung des Waldbesitzers</p>
---	--

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>Kutschpferde müssen im Wald je ein beidseitig am Kopf befestigtes, sichtbares Kennzeichen tragen.</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) Die Benutzung von Waldwegen durch Kraftfahrzeuge ist zur Erfüllung forstwirtschaftlicher Aufgaben gestattet.</p> <p>Motorsport im Wald ist verboten. Innerhalb des Waldes sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb forstwirtschaftlicher Aufgaben,2. das Abstellen von Wohn-, Bienen- und sonstigen Wagen außerhalb der nach § 25 Abs. 4 Satz 1 genehmigten Anlagen,3. ...5. das Rad fahren, insbesondere das Mountainbiking, abseits fester Wege und Straßen nur mit Zustimmung des Waldbesitzers zulässig. <p>Die Waldfunktionen und sonstigen Rechtsgüter sowie Belange des Naturschutzes dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Durchführung organisierter Sportveranstaltungen im Wald bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde. Soweit Naturschutzbelange betroffen sind, erfolgt diese Genehmigung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>(7) ...</p> <p>(9) Das Nähere, insbesondere zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Ausgabe der Kennzeichen für Reit- und Kutschpferde durch die untere Forstbehörde, regelt die oberste Forstbehörde durch Rechtsverordnung.</p> <p>Regelungen über die kostenpflichtige Ausgabe der Kennzeichen durch die untere Forstbehörde werden im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium erlassen.</p>	<p>zulässig" sind; das Fahren mit Hundegespannen o. ä. kommt allerdings nicht vor. Die Aufzählung ist aber, wie sich aus dem Wort "insbesondere" ergibt, nicht abschließend.</p> <p>Insofern spricht zunächst einmal nichts dagegen, auch das Fahren mit Hundegespannen (nur) von der Zustimmung des Waldbesitzers abhängig zu machen, zumal das einerseits mit dem grundsätzlich (auf Wegen) erlaubten Kutschfahren vergleichbar ist, und sich andererseits weder aus den übrigen Bestimmungen des § 6 noch aus den Ordnungswidrigkeits-Tatbeständen des § 47 ThürWaldG ein generelles Verbot des "Fahrens" im Wald ergibt. Dem Schutz des Waldes wird dabei dadurch Sorge getragen, dass bei den Benutzungen nach § 6 Abs. 6 S. 3 gemäß § 6 Abs. 6 S. 4 ThürWaldG die Waldfunktionen und sonstigen Rechtsgüter sowie Belange des Naturschutzes nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Allerdings könnte diesem Ergebnis die Absicht des Gesetzgebers entgegenstehen. Denn der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Waldgesetzes im Jahr 2002, mit dem das Betreten des Waldes und das Reiten neu geregelt wurde, hatte für § 6 Abs. 6 ThürWaldG ursprünglich folgende Fassung vorgesehen (Landtags-Drucksache Nr. 3/2434 vom 14.05.2002, S. 4):</p> <p>"(6) Die Benutzung von Waldwegen durch Kraftfahrzeuge ist zur Erfüllung forstwirtschaftlicher Aufgaben gestattet.</p> <p>Motorsport im Wald ist verboten. Innerhalb des Waldes sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb forstwirtschaftlicher Aufgaben,2. das Abstellen von Wohn-, Bienen- und sonstigen Wagen außerhalb der nach § 25 Abs. 4 Satz 1 genehmigten Anlagen,
---	--

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>§ 47 Bußgeldvorschriften</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. den Verboten des § 6 Abs. 6 Satz 2, Abs. 7 oder einem aufgrund des § 6 Abs. 4 oder 8 erlassenen Verbot, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 6 Satz 1, zuwiderhandelt,</p> <p>2. den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5, 6 Satz 1 oder 3 bis 5 oder Abs. 8 Satz 2 zuwiderhandelt,</p> <p>2 a. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 6 ohne Kennzeichen reitet oder Kutsche fährt oder dies als Halter eines Pferdes duldet oder entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 oder 5 außerhalb gekennzeichnete Wege und Straßen reitet oder Kutsche fährt,</p> <p>3. ...</p> <p>2) Erste Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.2.2004 (Stand: 3.12.2004):</p> <p>§ 1 Grundsatz</p> <p>Das Betreten des Waldes ist nach Maßgabe des § 6 ThürWaldG in Verbindung mit dieser Verordnung jedem gestattet.</p> <p>§ 2 Benutzung des Waldes</p> <p>(1) Befestigte Wege und Straßen müssen durch ihren Ausbauzustand ihre Bestimmung für den auf Dauer angelegten forstwirtschaftlichen Verkehr erkennen lassen.</p> <p>(1a) Als Reitwege ...</p> <p>(2) Zur Kennzeichnung von Reitwegen ...</p> <p>(3) Auf Waldsportanlagen und Waldlehrpfaden ist das Radfahren, Fahren mit Kutschen sowie das Reiten nicht gestattet. Wintersportanlagen dürfen nur zu dem vorgesehenen Zweck und nur mit geeigneter Ausrüstung betreten werden. Zur Kennzeichnung ist die Beschilderung nach</p>	<p>3. das Zelten,</p> <p>4. das Fahren mit Hundegespannen,</p> <p>5. das Anlegen von Loipen und Skiwanderwegen mit Loipenfahrzeugen,</p> <p>6. das Betreten von Kletterfelsen unter Benutzung von Hilfsmitteln,</p> <p>7. das Rad fahren, insbesondere das Mountainbiking, abseits fester Wege und Straßen nur mit Zustimmung des Waldbesitzers zulässig. Die Waldfunktionen ...".</p> <p>In der Begründung dazu hieß es (Landtags-Drucksache a. a. O., S. 10):</p> <p>"Zu Absatz 6: Hinsichtlich der Kraftfahrzeuge, wozu auch Motorschlitten zählen, blieb die Regelung inhaltlich unangetastet. Zu den forstwirtschaftlichen Aufgaben gehört auch die Jagd. Das zunehmend im Wald anzutreffende "Motocross-Fahren" unterliegt dem generellen Verbot des Motorsports im Wald. Gleiches trifft für das Motorschlitten-Fahren zu, sofern dies ausschließlich sportlichen oder Wettbewerbscharakter aufweist.</p> <p>Die bisher verstreut in den einzelnen Absätzen des § 6 enthaltenen Zustimmungstatbestände des Waldbesitzers sind nunmehr im Wesentlichen gebündelt in Absatz 6 enthalten. Auf das Erfordernis einer zusätzlichen Genehmigung durch das Forstamt wurde verzichtet. Bei den in Absatz 6 regelbeispielhaft aufgezählten Tatbeständen kann der Waldbesitzer ohne weiteres selbst darüber befinden, ob er die Waldbenutzung im konkreten Falle zulassen möchte oder nicht. Hierdurch werden die unteren Forstbehörden von zum Teil zeitaufwendigen Einzelgenehmigungen entlastet. Dies führte in der Vergangenheit nicht selten dazu, dass Ortstermine durchgeführt wurden, wobei teilweise auch die nächsthöhere Behörde zugegen war. Dem Kriterium des Waldschutzes</p>
---	---

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

<p>Nummer 2 der Anlage zu verwenden.</p> <p>(4) Unter die genehmigungspflichtige Benutzung von Waldwegen durch Fahrzeuge nach § 6 Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 ThürWaldG fällt insbesondere das Fahren mit motorgetriebenen Fahrzeugen, einschließlich der Fahrräder mit Hilfsmotor, sowie das Betreiben von motorgetriebenen Modellflugzeugen.</p> <p>(5) Um eine unzulässige Benutzung durch Fahrzeuge nach § 6 Abs. 6 Satz 1 ThürWaldG auszuschließen, können Wege oder Straßen mit Schranken versehen werden. Der Waldbesitzer ist nicht verpflichtet, die Schranken gesperrter Wege offen zu halten oder den Schlüssel auszuhändigen. Für Waldwege oder Straßen, die mit Schranken versehen werden, sind Schilder nach Nummer 3 der Anlage zu verwenden.</p> <p>§ 3 Einschränkung der Benutzung, Entflechtung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Einschränkung der Benutzung von Waldwegen ist durch Schilder nach Nummer 4 der Anlage kenntlich zu machen.</p>	<p>sowie dem Schutz der sonstigen Rechtsgüter wird mit Absatz 6 Satz 4 ausreichend Rechnung getragen."</p> <p>Der für Forsten zuständige Landtags-Ausschusses hat dann allerdings in seiner Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf in § 6 Abs. 6 die Nr. 4 über die Hundegespanne ersatzlos und ohne weitere Begründung wieder gestrichen, so dass es zu Absatz 6 in der nebenstehenden Fassung kam (Landtags-Drucksache Nr. 3/2931 vom 5.12.2002, S. 2, GVBl. 2003 S. 17).</p> <p>Die Frage ist daher, was aus der Tatsache folgt, dass der Gesetzgeber die zunächst enthaltene Bestimmung, dass das Fahren mit Hundegespannen nur mit Zustimmung des Waldbesitzers zulässig sei, nicht ins Gesetz übernommen hat. Dabei sind grundsätzlich drei Möglichkeiten denkbar:</p> <p>a) Er hat den Satz gestrichen, weil er das Fahren mit Hundegespannen absolut verbieten und nicht in das Ermessen des Waldbesitzers stellen wollte.</p> <p>b) Oder weil er es – umgekehrte Variante - generell erlauben und daher auch nicht von der Zustimmung abhängig machen wollte.</p> <p>c) Oder – als "gesetzestechnischer" Lösungsansatz – weil er es, wie oben dargelegt, zwar von der Zustimmung des Waldbesitzers abhängig machen wollte, denn Sachverhalt aber nicht für so wichtig hielt, um ihn extra mit ins Gesetz aufzunehmen.</p> <p>Gegen das absolute Verbot (Lösung a)) spricht zum einen, dass in der Sache selbst kein rechter Grund zu erkennen ist, warum das Kutschfahren - auf bestimmten Wegen - erlaubt sein sollte, das Fahren mit Hundegespannen dagegen nicht. Und</p>
---	---

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

	<p>angesichts der umfangreichen Regelungstechnik des § 6 ThürWaldG und der 1. DVOThürWaldG darf man wohl auch erwarten, dass der Gesetzgeber, wenn er denn ein absolutes Verbot hätte erlassen wollen, das auch an irgendeiner Stelle deutlich gemacht hätte, wie es z. B. für den Motorsport in § 6 Abs. 6 S. 2 ThürWaldG der Fall ist.</p> <p>Gegen die generelle Erlaubnis (Lösung b)) spricht, dass nach § 14 Abs. 1 BWaldG nur bestimmte Nutzungsarten zulässig sind, und Erweiterungen, die die Länder grundsätzlich vornehmen dürfen (siehe dazu oben zu § 14 BWaldG) schon wegen der Beeinträchtigung der Eigentümerinteressen ausdrücklich erfolgen müssen. Hier fehlt es aber an der entsprechenden Klarheit, denn der Gesetzgeber hätte hier wohl ausreichend deutlich gemacht, wenn er das Fahren mit Hundegespannen hätte vollständig freigeben wollen. Außerdem war auch schon vor der Änderung im Jahr 2002 das Fahren mit anderen Fahrzeugen als Fahrrädern, Krankenfahrstühlen und Kutschen grundsätzlich an die Genehmigung des Waldbesitzers gebunden; § 6 Abs. 3 in der Fassung der Neubekanntmachung des ThürWaldG vom 25. August 1999 (GVBI 99, 485) lautete: "(3) Rad fahren, fahren mit Krankenfahrstühlen und Kutschen sowie Reiten ist auf festen Wegen und Straßen erlaubt. Die Benutzung von Waldwegen mit sonstigen Fahrzeugen, insbesondere mit Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken, ist nur zur Erfüllung forstwirtschaftlicher Aufgaben gestattet und bedarf außerhalb dieser Aufgaben der Genehmigung durch den Waldbesitzer."</p> <p>Daher spricht viel dafür, dass der Gesetzgeber im Jahr 2002 keine substantielle Änderung der Rechtslage herbeiführen wollte, auch wenn er</p>
--	---

Tabelle: "Darf ich mit meinen Hunden am Fahrrad, am Trainingswagen oder am Schlitten durch den Wald fahren?"

	<p>den Passus über die Hundegespanne nicht ins Gesetz aufgenommen hat (Lösung c)). Zumindest hat er das im Gesetz selbst nicht deutlich gemacht. Daher kann auch die Entstehungsgeschichte des aktuellen § 6 Abs. 6 WaldGThür der obigen Auslegung im Sinne der "Zustimmungslösung" nicht entgegenstehen.</p> <p>Damit ist in Thüringen die Rechtslage ein wenig unsicher. Es spricht aber sehr viel dafür, dass das Fahren mit Trainingswagen, Hundeschlitten und hundebespannten Fahrrädern im Wald grundsätzlich verboten und nur mit Zustimmung des Waldbesitzers zulässig ist. Weitere Genehmigungen der Behörden dürften dagegen nicht erforderlich sein. Wer im konkreten Fall Waldbesitzer und für die Zustimmung zuständig ist, lässt sich beim Forstamt erfragen.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf die individuelle Erteilung der Zustimmung ergibt sich aus dem ThürWaldG nicht.</p>
--	--